

109-8-5

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚL

Došlo

109-8/5

Číslo

104 listů

Přílohy

104 listů

20.10.2009 Juel

Krab. 137.

ST S

VIII. A - 2 / 41.

VIII. A - 3 / 41.

VIII. A - 4 / 41.

VIII. A - 5 / 41.

Kriegsverdienstkreuz.

RdErl. des ChdSPubSD. vom 8. 12. 1941

— I R 1 b Nr. 103/41 —

Zahlreiche Anfragen von Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD lassen erkennen, daß die Richtlinien über die Verleihung und Tragweise des Kriegsverdienstkreuzes nicht überall hinreichend bekannt sind. Ich gebe daher nachstehend zusammengefaßt die wichtigsten Bestimmungen zur Kenntnis und Beachtung:

1. Für die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes I. Klasse mit Schwertern kommen in Betracht, die sich besonders für die Kriegführung maßgebliche Verdienste bei Einsatz unter feindlichem Feuer oder in der militärischen Kriegführung erworben haben. Die gleiche Auszeichnung ohne Schwerter wird für besondere Verdienste von wesentlicher Auswirkung für die Durchführung von Kriegsaufgaben verliehen.

2. Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern kann verliehen werden für Verdienste

- a) bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung,
- b) bei Behämpfung von Staatsfeinden und Widerstandsbewegungen

Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht — das Kriegsverdienstkreuz nicht abgelegt zu werden, sondern kann neben dem Eisernen Kreuz weitergetragen werden.

9. Wenn das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse Personen verliehen wird, die bereits mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet sind, wird das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse nicht mit verliehen. Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse wird nur dann zugleich mit der I. Klasse verliehen, wenn der Betreffende letztere als erste Kriegsauszeichnung erhält.

10. Wird das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern nach erfolgter Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter abzulegen. Sie bleibt jedoch im Besitz des Beliehenen.

11. Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit und ohne Schwerter wird auf der linken Brustseite unter dem Eisernen Kreuz I. Klasse getragen.

(12) (1) Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern kann an der kleinen Ordensschnalle als Band mit zwei gekreuzten Schwertern getragen werden. Während des Krieges kann das Ordensband auch aus dem Knopfloch des Uniformrocks getragen werden. Auf diesem Ordensband dürfen alsdann jedoch die gekreuzten Schwerter nicht angebracht werden.

(2) Wird das Band aus dem Knopfloch des Uniformrocks getragen, darf es gleichzeitig an der kleinen Ordensschnalle nicht mehr gezeigt werden.

(3) Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit und ohne Schwerter wird an der Ordensschnalle unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz von 1914, jedoch vor den sonstigen Schwerterorden des Weltkrieges getragen.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 270.

Verlag und Vertrieb von Photo-Akt-Verken.

kreuzes an Gefallene oder Verstorbene erfolgt nicht.

6. Das Kriegsverdienstkreuz kann — wie jede andere staatliche Auszeichnung — den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Verstorbenen behändigt werden, wenn die Verleihung durch den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht zu Lebzeiten des Gefallenen oder Verstorbenen vollzogen wurde.

7. Das Kriegsverdienstkreuz kann auch Personen verliehen werden, die aus anderem Anlaß bereits mit dem Eisernen Kreuz 1939 ausgezeichnet worden sind. Von dieser Möglichkeit soll jedoch bis auf weiteres nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

8. Erhält ein mit dem Kriegsverdienstkreuz Beliehener später das Eiserne Kreuz, so braucht — nach einer neueren

oder den Jugendlichen zugängliche Werbung für derartige Werke hat zu unterbleiben."

Bereits durch RdErl. vom 30. 4. 1941 — III C 4 b (neu) Nr. 11/213 —, gerichtet an alle SD-(Leit-)Abtschnitte, Staatspolizei(Leit)stellen und Kriminalpolizei(Leit)stellen, wurde auf die entsprechende Anweisung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 8. 4. 1941 hingewiesen und ersucht, auf die Durchführung dieser Anordnung zu achten und bei Verstößen unter kurzer Darlegung des Tatbestandes zu berichten. Nachdem jetzt genügend Material vorliegt, aus dem eindeutig festgestellt werden kann, daß die Anordnung der Reichsschrifttumskammer, besonders von Photo-Aktionen, nicht ausreichend beachtet wird, bitte ich, im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, nummehr staatspolizeilich gegen

82280

Verstöße einzuschreiten. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Anordnung der Reichsschrifttumskammer vom 5. 5. 1941 gilt nur für das Schrifttum, nicht aber für den Bereich der Presse (Zeitschriften, Magazine u. ä.).
2. Von der Regelung betroffen werden nur Photo-Pkt-Werke, das sind Bücher und Mappen, die überwiegend Photos oder Photo-Reproduktionen nackter Menschen enthalten. Nicht hierzu gehören Mappen oder Bücher, die Nachbildungen von Skulpturen oder Gemälden bringen oder nur gelegentlich eine Pktaufnahme enthalten, es sei denn, daß die Tendenz dieser Bücher oder Mappen ausschließlich auf den weiblichen oder männlichen Pkt gerichtet ist.
3. Photo-Pkt-Werke dürfen nach dem 5. 5. 1941 nicht neu herausgegeben werden, auch Neuauflagen bereits erschienener Werke sind nicht erlaubt. Bereits fertiggestellte Mappen und Bücher dieser Art, die vor dem 5. 5. 1941 nicht zur Auslieferung gelangt sind, dürfen nachträglich nicht mehr ausgeliefert werden, d. h. sie verbleiben auf Lager des Verlages, der Buchdruckerei oder des Kommissionärs.
4. Grundsätzlich ist das Ausstellen oder Aushängen von

Werbeschriften, die wahllos von Buchhandlungen oder Verlegern an angeblich interessierte Kreise versandt werden.

6. Gegen festgestellte Verstöße ist mit vorläufiger Beschlagnahme und Sicherstellung sowohl der bett. Photo-Pkt-Werke selbst als auch der Werbeschriften einzuschreiten. Soweit Verstöße der Declage festgestellt werden, ist mit vorläufiger Beschlagnahme und Sicherstellung der gesamten Verlagsbestände vorzugehen. In jedem Falle ist unter Beifügung von Belegexemplaren zu berichten und die hiesige Entscheidung einzuholen.
7. Im übrigen ist in Durchführung dieses Erlasses Verbindung mit den zuständigen SD-(Leit-)Abteilungen und Kriminalpolizei(Leit)stellen zu halten. Die Zuständigkeit der Kriminalpolizei(Leit)stellen in der Bearbeitung unschätiger Abbildungen wird durch diesen Erlass nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt 5. 270.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RStB. vom 11. 12. 1941 — IV C 3 Nr. 1738/D —

ld. Nr. 27: Kattowitz, H-Stubaf. ORR. S
 ld. Nr. 38: München, H-Stubaf. RR. S
 ld. Nr. 39 a: ADSt. Bielefeld, Krim.Kom
 ld. Nr. 45: Prag, Bredauer Gasse 20, H-
 Gesdhte,
 ld. Nr. 47: Reichenberg, H-Stubaf. RR. S
 ld. Nr. 50: Schneidemühl, H-Stubaf. RR.
 ld. Nr. 52: Stettin, H-Stubaf. RR. Brur
 ld. Nr. 53: Stuttgart, H-Stubaf. RuffeR.
 ld. Nr. 55: Teier, H-Stubaf. ORR. factm
 ld. Nr. 58: Wien, H-Oberf. ORR. K. Sub

ter Abschnitt VII. SD-(Leit)Ab

ld. Nr. 18: Kattowitz, H-Stubaf. Podlich,
 ld. Nr. 24: Linz, H-Stubaf. Gahrman,
 ld. Nr. 28 a: HSt. Würzburg, Bismarckstr.

ter Abschnitt VIII. Krim. Pol. (S)

Personalmitteilungen.

Reichsicherheitshauptamt.

Ernannt zum Min. Rat: H-O-Stubaf. Ob. Reg. u. Krim. Rat Werner,

zu Reg. Räten: H-R-Stuf. Reg. Rf. Jagusch (s. St. beim Befh. Straßburg) u. H-Stubaf. Amtsrat Janne.

Inspekture der Sich. Pol. u. des SD.

Beauftragt m. d. Vertretungsw. Wahrnehmung d. Dienstgesch. d. Insp. in München: H-Stubaf. Reg. Rat Schaefer (Stapoleiter München).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim. Dir.: Krim. Rat Woltersdorf (Kattowitz).

Verteilt: H-Stubaf. Reg. Rat Schaefer (Stapoleiter Reichenberg, zuletzt im Einsatz) nach München als Leiter, H-Stubaf. Reg. Rat Schröder (zuletzt im Einsatz) von Bielefeld nach Reichenberg als Leiter, H-Stubaf. Reg. Rat Thomßen von Breslau nach Graudenz als Leiter.

Abgeordnet: die Pol. Insp. Scheefeld (Königsberg), Turnau (Wien), Kadler (Wien) zum RSHR, Buse (Münster) zur EWJ, Lihmannstadt.

Die Abordnung des Pol. Ob. Insp. Schrank (Münster) zur EWJ, Lihmannstadt und des Pol. Insp. Schuto (Bremen) nach Wilhelmshaven ist aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Krim. Abteilungen.

Ernannt zum Ob. Reg. u. Krim. Rat: Reg. u. Krim. Rat Greiner, Philipp (Karlsruhe),

zum Krim. Dir.: Krim. Rat Schloffer (Düsseldorf), zum Krim. Komm.: Krim. Komm. a. Pr. Kullmann (München),

zum Krim. Insp.: Krim. Ob. Sekr. Marquardt (Braunschweig).

Verteilt: Ob. Reg. u. Krim. Rat Greiner, Philipp (Karlsruhe), nach Nürnberg/Fürth, Krim. Dir. Schloffer (Düsseldorf) nach Breslau, Krim. Komm. Dr. Werner (Gleitwitz) nach Bln. RSHR-V.

Im Wehediensst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit: Krim. Komm. August Degenhardt (KPLSt. Wien);

zum Krim. Komm.: Krim. Komm. a. Pr. Johann Welfch (KPLSt. Wien);

zum Krim. Sekr.: Krim. Oberassst. Josef Burgard (KPLSt. Bochum).

— Befehlsblatt 1941 S. 272.

Mitteilung der Schriftleitung.

Die nächste Nummer des Befehlsblattes (Nr. 1 des 3. Jahrganges)

erscheint am 10. Januar 1942

Nur für Behördengebrauch!

Befehls

des Chefs der Sicherheit

RdErl. 21. 11. 41 Zulassung von
Mischlingen zum Besuch öffentl. Volks-
schulen. — RdErl. 22. 11. 41 Verbot von aus-
m. S. 267. — RdErl. 2. 12. 41 Er-
schädigte Angehörige der Sich. Pol. u.

De
pe

Sicherheitspoliz

und Zigeunermischlingen zum Besuch
öffentlicher Volksschulen.

1. 11. 1941 — V R 2 Nr. 981/41 —
Minister für Wissenschaft, Erziehung und
Kunst. — RdErl. vom 22. 3. 1941 — E II c
Bdnet:

hli
oci
cu

Nur für Behörden

Des Ch

Erscheint im
Druck-Verlag

Nummer 48

Sicherheitspolizei u. SD,
den Gefangenenlisten
24. 11. 41 Liste des
tums. S. 263. — Y
Gnaderechts bei der
heit und der Fähigkeit
S. 263. — RdErl. 25. I
der Geheimen Staats-
Austausch von Weib
S. 264.

Dienstvorschrift für die
RdErl. des RfH u. ChD

263

Blatt

Ausgabe A

Sicherheitspolizei und des SD

Zuständigkeitsabänderungen bei der Geheimen Staatspolizei.

RdErl. des RStHPr. vom 25. 11. 1941

— II B 1 Nr. 654 VIII/41-168-27 —

(1) Nach der VO. des RStHPr. über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Wecke Salzgitter vom 25. 6. 1941 (RGBl. I S. 357) sind — abgesehen von dem weiteren Austausch verschiedener kleinerer Gemeinden — mit Wirkung vom 1. 8. 1941

- in das Land Braunschweig:
 - die bisher preuß. Gebiete Landkreis Goslar und Stadtkreis Goslar,
- in den preuß. Reg. Bez. Hildesheim:
 - der bisher braunschweigische Landkreis Holzminden

eingegliedert worden.

(2) Die durch diese VO. bestimmten Neuabgrenzungen von Verwaltungsbezirken gelten entsprechend für die Zuständigkeitsbereiche der Staatspolizei(einheiten) Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Dementsprechend geht die Außendienststelle Salzgitter, die bisher der Staatspolizeileitstelle Hannover (für die suspendierte Staatspolizeistelle Hildesheim) unterstand, in den Bereich der Staatspolizeistelle Braunschweig über. Die Außendienststelle in Goslar ist aufgelöst worden.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 264.

Austausch von Weihnachts- und Neujahrsglückwünschen.

RdErl. des RStHPr. vom 25. 11. 1941

— II B 1 Nr. 966 III/41-160 —

Nachstehenden Befehl des Reichsführers- \mathbb{H} gebe ich zur Kenntnis und Beachtung:

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 264.

Der Reichsführer- \mathbb{H} .

Führer-Hauptquartier, 6. 11. 1941.

 \mathbb{H} -Befehl.

(1) Ich habe im vorigen Jahr bereits gebeten, Glückwünsche zu Weihnachten und zum neuen Jahr zu unterlassen. In diesem Jahr gebe ich den ausdrücklichen Befehl, daß außer den persönlichen Weihnachts- und Neujahrswünschen, die in der Familie oder unter Freunden ausgetauscht werden, Weihnachts- und Neujahrswünsche in der \mathbb{H} und Polizei zu unterbleiben haben.

(2) Ich selbst verabscheie wie jedes Jahr mit der Julkerze an die \mathbb{H} -Männer einen gedruckten Glückwunsch. Ich nehme die Beantwortung und Erwiderung der Wünsche als gegeben im voraus dankend an. Es ist im dritten Kriegsjahr nicht zu verantworten, daß die Zeit des Dankenden, seiner Mitarbeiter und der Post damit belastet wird. Jede Stunde unferer Tätigkeit hat nur einem Ziel zu dienen: dem Sieg.

ges. \mathbb{H} . Himmler.

Geheime Staatspolizei.

Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen.

RdErl. des RStHPr. vom 26. 11. 1941

— II C 2^o Nr. 1740/41-297-10 —

(1) Durch Erlass vom 20. 8. 1941 (RGBl. S. 225) hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß einem Beamten, der während einer Dienstreise einen Dienstkraftwagen mangels eines besonderen Kraftwagenführers selbst steuert, für jeden dienstlich zurückgelegten Kilometer Wegstrecke eine Entschädigung von 2,5 Rpf. gewährt werden kann.

(2) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß diese Entschädigung von 2,5 Rpf. (statt bisher 1,5 Rpf.) auch den Angehörigen der Sicherheitspolizei gezahlt wird. Ich weise hierbei nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlung nur dann zulässig ist, wenn der dienstreisende Beamte an Stelle des sonst vorhandenen oder vorgeesehenen, aber aus besonderen Gründen fehlenden Kraftwagenführers (Einberufung zur Wehrmacht, dienstliche Unabkömmlichkeit, Personalmangel usw.) den Dienstkraftwagen selbst steuert. Wenn also ein Angehöriger der Sicherheitspolizei ausdrücklich mit der Führung eines Dienstkraftwagens beauftragt wird, um andere Beamte zu fahren, oder er freiwillig die Führung eines Dienstkraftwagens übernimmt, obwohl ein Kraftfahrer verfügbar ist, hat er keinen Anspruch auf die Entschädigung.

(3) Den technischen Obersekretären der Geheimen Staatspolizei kann die Entschädigung ebenfalls gewährt werden, wenn sie eine Dienstreise mittels Dienstkraftwagens ausführen müssen und sie den Dienstkraftwagen selbst steuern, weil ein Kraftfahrer, auf den sie sonst Anspruch hätten, nicht verfügbar ist. Handelt es sich jedoch um Dienstverrichtungen, die mit dem Führen von Kraftwagen tatsächlich zusammenhängen, z. B. Prüfungsfahrten nach erfolgter Instandsetzung oder bei Abnahme von Kraftfahrzeugen bei der Herstellerfirma, also bei Fahrten, bei denen sowieso ein Kraftfahrer nicht in Anspruch genommen werden kann, haben auch die techn. Obersekretäre keinen Anspruch auf die Entschädigung. Das gleiche gilt, wenn die techn. Obersekretäre ausdrücklich mit der Führung von Dienstkraftwagen beauftragt werden, um andere Beamte zu fahren.

(4) Wegen der Berechnung der Landwegstrecken weise ich auf den RdErl. des RStHPr. vom 29. 8. 1938 (RGBl. S. 245) hin.

(5) Hinsichtlich der Zahlung der Pauschal-Entschädigung für Wegstrecken an Beamte der Geheimen Staatspolizei, die mangels eines besonderen Kraftwagenführers ständig einen Dienstkraftwagen selbst steuern und pflegen müssen, verbleibe es bei dem Erlass vom 22. 6. 1937 — S D 2 Nr. 4199/37 i. d. F. vom 16. 8. 1938 — S D 2 Nr. 3196/38 —. Dieser Erlass wird nachstehend nochmals bekanntgegeben.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei.

— Befehlsblatt S. 264.

Anlage:

„Der Reichsführer- \mathbb{H} und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.“

Berlin, den 22. Juni 1937

16. Aug. 1938

S D 2 - Nr. 4199/37 u. 3196/38

Betr.: Entschädigung für Wegstrecken an beamtete Kraftwagenführer bei der Geheimen Staatspolizei.

1. Mit Wirkung vom 1. 10. 1937 ab erhalten die Beamten der Geheimen Staatspolizei, die mangels eines besonderen Kraftwagenführers (kriminalangestellten) ständig einen Dienstkraftwagen selbst steuern und pflegen müssen, eine Pauschalvergütung von monatlich 25 RM. Diese Entschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen und bei Tit. 42, Unterteil 1, zu verrechnen. Durch sie sollen nicht nur die bisher gezahlte Wegstreckenentschädigung (in Preußen 2,5 Rpf. für einen Kilometer gemäß der Bekanntmachung des Preuß. Fin. Min. vom 9. 8. 1934 — PrBefBl. S. 275 —), sondern auch die Kosten für Wartung und Pflege des Dienstkraftwagens einfließen. Reinigungsmaterial abgegolten werden.

2. Bei Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit eines Beamten, der eine solche Pauschalvergütung erhält, ist diese dem Beamten bis zu drei Tagen zu belassen. Wird für die Dauer der Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlichen Abwesenheit eines solchen Beamten ein Vertreter bestimmt, der den Dienstkraftwagen zu steuern und zu

e beteiligten Beamten zu verteilen. tur

Reichskrimin

ig der Zigeunerplage.

unern und Zigeunermischlingen —
924 — zum Wehrdienst.)

9. 11. 1941 — V R 2 Nr. 2195/41 —

zeitstellen haben (sofort an Hand
gutachtlichen Äußerungen über die
Zigeuner und Zigeunermischlinge die
gehörenden Zigeuner und Zigeuner-

Me
die
im
von

lieg
des

pol

Anlage:

H-Führungshauptamt
Kommandoamt der Waffen-H.

Berlin, den 4. November 1941

Abt. V/4 H-Mot./Bj. : 85/29. 10. 41/Bt. 5dj.

Februar 1942 weitere, wahrscheinlich erhebliche
erwarten. Es ist daher zwecklos, beim H-Füh
zusätzliche Anforderungen zu beantragen. M
rung der Kraftstofflage ist erst nach Abschluß d
im Osten zu rechnen.

Verschiedenes.

Verschlußsachsendersendung.

Verschlußsachen für den Polizeipräsidenten in Berlin sind

zu richten: z. Hd. von Herrn Oberregierung
a.D.i.R., Berlin C 2, Alexanderstr. 10.
(11 R 1 Nr. 1035/41) — Befehlsbla

Personalmitteilungen.

Reichsicherheitshauptamt.

Ernannt zu Reg. Räten: H.-H. Stuf. Reg. Professor Abendroth u. Reg. Professor Sebastian, H.-Stufabf. Amtsrat Anton Meier;

zu Krim. Räten: die Krim. Komm. Kappler, Kopkow u. Sanders.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim. Rat: Krim. Komm. Gold (Halle);

zu Krim. Komm.: Hilfs-Krim. Komm. Ottomar Untuh (Zichenau-Schrottersburg), Krim. Sekr. Bethke (Schweicin), Krim. Assistent Mamisch (Frankfurt a. M.) u. apl. Krim. Assistent Franz Zimmermann (Münster);

zu Pol. Insp.: die Pol. Insp. Anw. Harry Lux (Führerschule) u. Albert Peters (Hamburg).

Vertret: die H.-Stufabf. Reg. Räte Dr. Freise (Berlin) zum RSßR. — VI —, Herbert Müller (Berlin) zum RSßR. — VI — u. Dr. Denter (Düsseldorf) zur StLSt. Berlin als Vertreter des Leiters;

die Krim. Komm. Wiegand (Dresden) nach Kassel, Dießner (Kassel), Rozumek (Saarbrücken) u. Scheuring (Stuttgart) zum Besh. Straßburg, Pech (Darmstadt), Gaebe (Reichenberg), Laue (Magdeburg), Lehmkühler (Saarbrücken) u. Rottl (Braunschweig) zum Besh. Meh, Ranner (Regensburg) nach Trier; Pol. Insp. Dorbrandt (Magdeburg) zum RSßR.

Die Vertretung des Krim. Komm. Hermann Schaper von Zichenau-Schrottersburg nach Tilsit und die Abordnung des Pol. Insp. Ramm von Düsseldorf nach Braunschweig sind wieder aufgehoben worden.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg. u. Krim. Rat: Krim. Dir. Ehlich (Chemnitz); zum Krim. Rat: Krim. Komm. Schmidt (Klagenfurt);

zu Krim. Komm.: die Krim. Komm. a. Dr. Huhn, Franz, Heil u. Wulffen (sämtl. KPLSt. Berlin);

zum Krim. Insp.: Krim. Ob. Sekr. Daun (Essen);

Vertret: Reg. u. Krim. Rat Ehlich (Chemnitz) nach Lihmannstadt;

Krim. Rat. Korda (Dosen) nach Bromberg;

Nur für Behördengebrauch!

des Staatssekretärs
für den Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren 259
1. DEZ 1941

Befehlsblatt

Ausgabe A

Des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einsseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 47

Berlin, den 29. November 1941

2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 15. 11. 41 Bekleidung und Ausrüstung. S. 259. — RdErl. 17. 11. 41 Devisenbewirtschaftung. Bezirk Bialystok. Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen und Verbote. S. 259. — RdErl. 20. 11. 41 Devisenbewirtschaftung. Befehzte Gebiete UdSSR. Überweisung von Lohnersatznissen in die besetzten Gebiete der

1
Rei
1
1
De

ene Sparkonten.
Umwandlung der
inalpol.Leiststelle.
ung der Ermitt-

Sicherheitspolizei

Bekleidung und Ausrüstung.

RdErl. des RStHuchdWPol. im RMDJ. vom 15. 11. 1941
— S II C 2/5 Nr. 8406/41-319-3 —

im
lich
Be
Be

on devisenrecht-
e zwischen dem
sbesondere dem
aninovernement.

(1) Es mehren sich die Ausrüstungsstücke, die bei der Sicherheitspolizei in Berlin gegen die Wagen zu den auswärts sind, trotzdem später nach

(2) Ich ersuche, die Übernahme in der Besetzung sofort und genau nachzufragen können nicht annehmen.
An Sicherheitspolizei u. SD.

Devisenbewirtschaftung

Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen

RdErl. des RStH. vom 17. 11. 1941
— II C 2/4/Dev. Nr. 10962/41-290 b —

vo
„B

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Erlass vom 31. 10. 1941 — V Dev. 5/50747/41 — folgendes angeordnet:

„Die Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok ist aufgehoben und an die Außengrenze des Bezirks Bialystok gegenüber dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement vorverlegt worden. Es ist beabsichtigt, das deutsche Devisenrecht baldmöglichst in dem Bezirk Bialystok einzuführen. Bereits jetzt ist der Bezirk Bialystok in devisenrechtlicher Hinsicht als Teil des Deviseninlandes zu behandeln. Daraus ergibt sich, daß insbesondere der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sowie die Mitnahme von Zahlungsmitteln

ter
fch

Befehlsblatt

Ausgabe A/

Des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Deinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einfseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 45

Berlin, den 15. November 1941

2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 8. 10. 41 Erstattung u. Einziehung von Gefangenhaft- u. -transportkosten. S. 251.
— RdErl. 1. 11. 41 Verbot antibolschewistischer Schriften. S. 251. — RdErl. 3. 11. 41 Befehlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums eingereiht sind. S. 251. — RdErl. 3. 11. 41 Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums. S. 252. — RdErl. 5. 11. 41 Verbot von ausl. Druckschriften. S. 252. — RdErl. 5. 11. 41 Verbot von ausl. Druckschriften. S. 252.

— RdErl. 7. 11. 41 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 252. — RdErl. 7. 11. 41 Außenstellen der Geh. Staatspolizei in der Stadt des Rdf.-Wagens. S. 252.
SD-Angelegenheiten. RdErl. 4. 11. 41 führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen. S. 252.
Verständenes. RdErl. 6. 11. 41 Verlust von Personalakten. S. 253. — Hotelzimmer in Berlin. S. 253.
Personalmitteilungen. S. 253.

Sicherheitspolizei und SD.

Erstattung und Einziehung von Gefangenhaft- und -transportkosten.

RdErl. des RfH u. HdD. Pol. im RMBD. vom 8. 10. 1941
— S II C 3 Nr. 5582/41-279-2 —
(abgedruckt im RMBD. S. 1873)

In Ergänzung des RdErl. vom 20. 1. 1941 (RMBD. S. 133) wird zu Abschn. IV Ziff. 4 folgendes bestimmt:

Die Einziehung von Haft- und Transportkosten und ihre Mittelung an das Arbeitsamt entfällt, wenn die zurückbeförderten arbeitsunwilligen oder vertragsbrüchigen Arbeitsträger zunächst einem Arbeitserziehungslager zugeführt und erst von dort nach der alten Arbeitsstelle in Marsch gesetzt werden. In diesem Fall sind die Kosten durch die Arbeitsleistung im Lager als abgegolten zu betrachten.

Zusatz für die Staatspol.-Stelle in Frankfurt/Oder: Auf den Bericht vom 19. 8. 1941 — I C —

An alle Pol.-Behörden (einschl. Gestapo).

Nachrichtlich an den Reichsminister für die besetzten Gebiete.

v. Ugrimow, Bruchus-Poletika: „Die Getreidewirtschaft in den Trockengebieten Rußlands“, Paul Parey-Verlag, Berlin;

Melkich: „Stand und Ausichten des Baumwollbaues in der Sowjetunion“, Paul Parey-Verlag, Berlin;

Jörner: „Das Agrarexperiment Sowjetrußlands“, Paul Parey-Verlag, Berlin;

Buchholz: „Die Wald- und Forstwirtschaft Sowjetrußlands“;

Bemmann, Rudolf: „Rußland greift nach der Ostsee“, Blut- und Boden GmbH, Goslar;

Halm, Prof. Dr. Hans: „Sowjetrußland in der Sachgasse“, Buchholz und Weiswange, Berlin;

Hindermann: „Bolschewismus, Todeskampf oder Endsieg“, Verlag für Kulturpolitik Otto Schaffer, Berlin;

Barthel: „Deutsche Männer im roten Ural“, Steirische Verlagsanstalt Anton Pustet-Ulrich Moser, Graz;

Brauer: „Bilder aus Sowjetrußland“, Theodor Urban

Verbot anti

RdErl. des RfH vom

Das Reichsminister paganda hat eine Liste ten aufgestellt, die nicht Jäh bitte, die in nachst (schriften, soweit sie no formlos staatspolizeilich

Siegund-Schu folgungen in Sow

Joist, Fulda: „Jah t u. Bentlin, Hambur

des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnehmen und einzuziehen sind:

Schneider, Franz: „Der Stoßtruppführer und andere besinnliche Geschichten aus dem großen Kriege“, Verlag Konfius-Weck in Konstanz;

Reclam: „Reclam Praktisches Wissen“, Ausgabe 1930, Verlag Reclam, Leipzig;

Richter-Terlik, Oswald: „Helene Jziny“, Verlag Westermann, Braunschweig;

„Polen von Polen gesehen.“ — Mit einem Beitrag von Dr. H. Schacht, Verlag Kael Siegmund, Berlin;

Trapp, Paul: „Die Erde zittert“, Druck und Verlag Bakesche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Pyritz in Pom.;

Göbel, Gustav, Mskr.: „Katholische Religionslehre in Wort und Bild“, Verlag Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth;

Sämtliche Schriften des am 10. 4. 1940 aufgelösten Großmann-Bundes bzw. Großmann-Seminars, München;

Herschog, Rudolf: „Der Graf von Gleichen“, Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart, Berlin, 1932;

Schütte, Carl: „Willst Du erfahren, was sich ziern?“, Hans-Klaus-Verlag Elich u. Co., Caputh-Potsdam.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 251.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RStH. vom 3. 11. 1941 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 25. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreichungen mit:

Bajohr, August: „Zeichen der Zeit“;

Born, Valentin: „Ein Priester erzählt aus seinem und seiner Brüder Leben“, Verlag Kettelehaus, Köln;

Strauch, H.: „Von Päpsten, Künstlern und Landsknechten“, Verlag Bachem, Köln;

Becher, Georg: 1. „Faust in wahrer Gestalt“, 2. „Wallenstein in wahrer Gestalt“, 3. „Das bisher unbekannt dreifache Form-Tarntüfel in der deutschen Kunst: Das Goethe-Schiller-Erwin-Rätsel“, Verlag Becher, München;

Kraigher-Porges, Josepha: „Lebenserinnerungen einer alten Frau“, Verlag Grethlein u. Co., Leipzig, 1927;

Clément, Frank: sämtliche Schriften.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RStH. vom 5. 11. 1941

— S IV C 3 Nr. 7820/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Ver-

ordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung nachstehender Bücher verboten:

1. „Blut und Kaffee“,

2. „Die Zeit ist nahe“,

beide von Robert Maeder, Verlag Nazareth-Verlag, Basel.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Verbot von ausländischen Druckschriften.

RdErl. des RStH. vom 5. 11. 1941

— S IV C 3 Nr. 7820/E —

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung nachstehenden Buches verboten:

„Zur Wiedergeburt des Rosenkranzes.

Der freudentreiche Rosenkranz“,

von Augustinus Boer, Ref. Abt. O. S. B. Konfiusweck, Päpstliche Druckerei, Freiburg/Schw., Konstanz/Baden, 1940.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse.

RdErl. des RStH. vom 7. 11. 1941

— S IV C 3 Nr. 4091/f —

Im Benehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Sathmarer Deutsche Zeitung“ — Sathmar/Ungarn —

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

Außendienststelle der Geheimen Staatspolizei in der Stadt des Rdf.-Wagens.

RdErl. des RStH. vom 7. 11. 1941 — II B 1 Nr. 654 II/41-168-45 —

Aus organisatorischen Gründen wird die Wahrnehmung der staatspolizeilichen Aufgaben im Kreise Gishorn, Reg.-Bez. Lüneburg, der bisher zum Bereich der Stapoleist. Hamburg gehörte, mit Wirkung vom 1. 11. 1941 ab der Stapoleist. Braunschweig übertragen. Die bisherige Außendienststelle der Stapoleist. Hamburg in der Stadt des Rdf.-Wagens wird gleichzeitig der Dienstaufsicht der Stapoleist. Braunschweig unterstellt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 252.

SD-Angelegenheiten.

Führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen.

RdErl. des RStH. vom 4. 11. 1941 — II D 3 b Nr. 881/41 —

(1) Das Führen von Pol.-Kennzeichen an SD-Dienstkraftwagen wird mit sofortiger Wirkung grundsätzlich verboten.

(2) SD-eigene Kraftfahrzeuge sind künftighin mit H- oder Dedhkennzeichen zu benutzen.

(3) Die Kraftfahrzeuge der Amtschefs des RStH. — SD — und der Inspektoren der Sich.Pol. u. des SD behalten die ihnen zugeteilten Pol.-Kennzeichen bei.

(4) Nur in ganz besonderen Fällen (z. B. Durchführung staatspolizeilicher Aufgaben) dürfen von SD-eigenen Kraft-

fahrzeugen Pol.-Kennzeichen gefahren werden. Hierzu ist in jedem Falle die Genehmigung des zuständigen Inspektors einzuholen.

(5) Sämtliche Kraftfahrzeugscheine und Kennzeichenschilder der Pol.-Nr. sind einzusichern und verschlossen aufzubewahren. Eine Herausgabe zu besonderen Fällen darf nur nach Vorliegen der unter Ziff. (4) erwähnten Genehmigung des zuständigen Inspektors erfolgen.

(6) Auf den Etl. des RStH. vom 12. 3. 1940, betr. Kontrollen von H-eigenen Kraftfahrzeugen durch die Straßensteife der Wehrmacht, wird besonders hingewiesen.

An die SD-Dienststellen. — Befehlsblatt S. 252.

Verschiedenes.

Verlust von Personalakten.

RdErl. des RStGfR. vom 6. 11. 1941 — 1 P 2 b Nr. 2240/41 —

Die Personalakten (UO. A-D) des Krim.Komm. Helmuth R o z u m e k sind auf dem Wege vom RStGfR. zur Stapoleitst. in Prag verlorenggegangen. Sämtliche Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD werden daher ersucht, Nachforschungen über den Verbleib der Akten anzustellen und sie im Erfolgsfalle unmittelbar zu dem angegebenen Aktenzeichen zu über-senden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 253.

Hotelzimmer in Berlin.

Die Hotels in Berlin sind meist überfüllt und außerdem teuer. Um die auswärtigen Dienststellenleiter und andere H-führer der Sich. Pol. des SD bei ihrem dienstlichen Aufenthalt in Berlin der schwierigen Hotel-suche zu entheben, um ihnen eine anständige und angemessene Unterkunfts-möglichkeit zu schaffen und Gelegenheit zu kameradschaftlichem Zusammensein und Gedankenaustausch zu geben, wurde das Gästehaus am Großen Wannsee eingerichtet.

Was bietet das Gästehaus?

Vollkommen neu hergerichtete Besucherzimmer, Geselligkeitsräume, wie Musikzimmer, Spielzimmer (Billard), große Halle und Wintergarten, Terrasse zum Wannsee, Zentral-heizung, fl. Wasser und allen Komfort.

Im Hause befindet sich eine gute Küche, die auch für Mittag- und Abendmahlzeiten sorgt; Wein, Bier und Rauch-waren sind vorrätig.

Die Tatsache, daß das Gästehaus außerhalb des Stadt-herrens liegt, bedeutet für den Besuch keine Erschwernung, da ein Kraftwagen für Fahrten vom und zum Bahnhof Wannsee zur Verfügung steht. Abholung erfolgt jederzeit auf Be-stellung; Anruf: 80 57 60.

Der Bahnhof Wannsee ist von allen Berliner Fernbahn-höfen aus mit der S-Bahn in kürzester Zeit (Bhf. Friedricstr. etwa 20 Minuten, Potsdamer und Anhalter Bhf. etwa 25 Minuten) zu erreichen.

Der Übernachtungspreis beträgt einschl. Bedienung und Frühstück 5,— RM. Es wird gebeten, von der Einrichtung des Gästehauses möglichst weitgehend Gebrauch zu machen, damit das Haus zum Mittelpunkt des kameradschaftlichen Verkehrs der auswärtigen H-führer von Sicherheitspolizei und SD in Berlin wird.

(II C 3)

— Befehlsblatt 1941 S. 523.

Personalmitteilungen.

Reichsicherheitshauptamt.

Ernannt zum Min.-Rat: H-O-Stufab. Ob.Reg.Rat Dr. Blume;

zum Reg.Rat: H-f-Stuf. Reg.Assessor Dr. Schlierbach;
zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Sader u. Bruno Wolff;

zum Pol.-Insp.: Pol.Sekt. Chors;
zu Krim.Ob.Sekt.: die Krim.Sekt. Friß, Grönnung u. Reeder.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Boemelburg (Prag);
zu Krim.Räten: die Krim.Komm. Paul Wecher (Köslin), Alboldt (Kassel), Poppel (Chemnitz), Heinrich Schmitz (Trier), Haackl (Regensburg), Richard Albrecht (Köln);
zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Mandahl (Bünn);

zu Pol.Insp.: die Pol.Ob.Sekt. Tauber (Frankfurt/M.), Kammer, Gemmecker u. Lienke (sämtl. Düsseldorf);
die Pol.Sekt. (Pol.Insp.Bnw.) Borydy (Hohenalza), Guse (Köslin), Gehler (Bremen);

die Pol.Hauptwachtmstr. (Pol.Insp.Bnw.) Plodetz (Linz), Domin (Berlin), Biermann (Lithmannstadt), Klug (Münberg).

Verfetzt: die Krim.Komm. Schöne (War(d)au) nach Hamburg, Engels (War(d)au) nach Breslau;

die Pol.Ob.Insp. Perneu (Allenstein) nach Danzig, Meß (Kiel) nach Köslin;

die Pol.Insp. Tworder (Kattowin) nach Wilhelmshaven, Birken (Wien) nach Salzburg, Gödtel (Saarbrücken) nach Frankfurt/M., Rautenberg (Danzig) nach Allenstein, Heise (Münberg) nach Stettin.

Abgeordnet: Pol.Insp. Münch (Leipzig) zur EWJ. Lithmannstadt.

Die Abordnung des Pol.Insp. Otto Bauer von Leipzig zur EWJ. Lithmannstadt ist wieder aufgehoben worden.

Entlassen: Krim.Komm. Willi Zimmermann (Berlin).

Ausgeschieden: H-O-Stuf. Assessor Rumpff (Hamburg).

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zu Krim.Dir.: die Krim.Räte Gerken (Osnabrück) u. Damm (Würzburg);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Meier (Lithmannstadt);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Dr. Weis (Linz);

zu Krim.Ob.Sekt.: die Krim.Sekt. Ecmeler (Bln. KPSt.), Herten (Duisburg), Wienand (Plauen), Schrobliess (Sosnowitz), Gelfert (Hamburg), Kuhna (Wefersmünde), Sonntag (Dresden), Schildhauer (Chemnitz), Hilmer u. Krink (beide Potsdam), Deierlein, Haselberger, Heinh., Kleberger u. Köhler (sämtl. München), Woifetschläger (Graz).

Verfetzt: die Krim.Dir. Damm (Würzburg) nach Essen u. Gerken (Osnabrück) nach Bln. KPSt.

In den Ruhestand verfetzt: Krim.Komm. Müller (Posen).

Verstorben: Krim.Ob.Sekt. Hoffmann (Leslau).

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Beauftragt mit d. Führung der EG. B: der Insp. d. Sich. Pol. u. d. SD in Berlin H-Oberf. Naumann.

Ernannt zu Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Dr. Walter Pohl (KPSt. Frankfurt/M.), Werner Keithahn (KPSt. Berlin), Werner Dieth (KPSt. Berlin);

zu Krim.Ob.Sekt.: die Krim.Sekt. Paul Schönfeld u. Herbert Schulz (beide RKP. Berlin) u. Andreas Bach (KPSt. Dortmund).

— Befehlsblatt 1941 S. 253.

Befehlsblatt

Ausgabe A

Des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweifertiger Druck), Ausgabe B (einfertiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Nummer 44

Berlin, den 8. November 1941

2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung des veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 29. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. — Kroatien. S. 247. — RdErl. 30. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. — Slowakei. S. 247. — RdErl. 30. 10. 41 Ausnahmen vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 248. — RdErl. 31. 10. 41 Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD in Griechenland. S. 248.

Geheime Staatspolizei. RdErl. 18. 10. 41 Befähigungsergütung an abgeordnete Eheleute. S. 248. — RdErl. 30. 10. 41 Ausbereite der Sich.Pol. im Rechnungsjahr 1940. S. 249. — RdErl. 1. 11. 41 Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. S. 249.

Personalmitteilungen. S. 249.

Sicherheitspolizei und SD.

Devisenbewirtschaftung. — Kroatien.

RdErl. des RSFPr. vom 29. 10. 1941 — II C 2/4 Dev.
Nr. 10 905/41-290 b —

I.

Neue Währungseinheit.

(1) Das kroatische Amtsblatt veröffentlichte am 8. 7. 1941 eine VO. über die neue kroatische Währungseinheit, die Kuna (kn.), die mit Wirkung vom 26. 7. 1941 als gesetzliches Zahlungsmittel in Kroatien eingeführt ist. Die Kuna teilt sich in 100 Banica (B).

(2) Der Umtausch der zum Teil noch im Umlauf befindlichen alten Dinar-Geldsorten in Kuna-Geldsorten erfolgt im Verhältnis 1 : 1. Eine Kuna entspricht einem Dinar, d. h. 100,— Kuna = 5,— RM, 1 RM = 20,— Kuna (Wehrmachtskurs).

II.

Dienstreiseverkehr.

(1) Die Einfuhr von Dinarnoten nach Kroatien ist verboten. Die in der Tagespresse veröffentlichte Mitteilung, nach welcher die Einfuhr von noch im Umlauf befindlichen kleinen Dinar-Noten erlaubt sein soll, entspricht nicht den kroatischen Devisenbestimmungen.

(2) Im Reiseverkehr ist die Mitnahme kroatischer Geldsorten nur bis zum Höchstbetrage von 500,— Kuna in Kuna-Währung gestattet. Verstöße gegen diese Anordnung stellen nach kroatischem Recht strafbare Devisenvergehen dar.

(3) Die Inanspruchnahme des zwischen dem Deutschen Reich und Kroatien abgeschlossenen Reiseverkehrsabkommens für Dienstreisen ist durch den im RMBl. 1941 S. 1434 ff. veröffentlichten RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 17. 7. 1941 geregelt. Hierbei darf — wie bei allen Reiseverkehrsabkommen — nur der zur Bestreitung der tatsächlichen Dienstreisekosten erforderliche Betrag in Anspruch genommen werden.

(4) Zahlungen im Waren- und Kapitalverkehr sowie Lohnüberweisungen unterliegen einer besonderen Regelung.

(5) Anträge der Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD auf Zurverfügungstellung von Bar- und Reisezahlungsmitteln für Dienstreisen sowie für sonstige Zahlungen nach Kroatien sind gem. Erl. vom 26. 6. 1937 — S D 2 Nr. 15/37-SDfs./Dev. i. d. f. vom 28. 9. 1938 — S D 2/Dev. Nr. 98/38 g — an das RSFPr. II C 2/4 Dev. zu richten. Dem Antrag auf Zurverfügungstellung von Reisezahlungsmitteln ist jeweils der Reisepaß des Dienstreisenden beizufügen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 247.

Devisenbewirtschaftung. — Slowakei.

Neue Richtlinien für Geldüberweisungen.

RdErl. des RSFPr. vom 30. 10. 1941 — II C 2/4 Dev.
Nr. 10 854/41-290 b —

Der Zahlungsverkehr mit der Slowakei außerhalb des Warenverkehrs ist mit Wirkung vom 1. Juli 1941 wie folgt geregelt:

(1) Überweisungen aus dem Reich und Protektorat, aus Belgien und den Niederlanden nach der Slowakei können über das für die Slowakische Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse geführte „Kapitalkonto“ erfolgen. Für die Deutsche Verrechnungskasse ist bei der Slowakischen Nationalbank ein entsprechendes Gegenkonto eröffnet worden.

(2) Überweisungen nach der Slowakei im Kapitalverkehr und sonstige Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs sind nach Maßgabe der deutschen Devisenbestimmungen genehmigungspflichtig.

(3) Für dringliche Überweisungen führen die Deutsche Verrechnungskasse und die Slowakische Nationalbank „Unterkonten“ zu den Kapitalkonten.

Über die „Unterkonten“ zu den Kapitalkonten sind zu zahlen:

- versicherungsprämien und Versicherungsleistungen,
- Zahlungen auf Grund von Lizenzen und Patenten,
- Zahlungen für den Bezug von elektrischem Strom,

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol. Rat: Pol. Ob. Insp. Wufow (ky (Halle); zu Krim. Komm.: die Krim. Komm. 3. Pr. Gubalke (Potsdam) u. Sanitzer (Wien).

Derfehlt: H-Stubaf. Reg. Rat Dr. Canaris (Doctmund, zuletzt b. d. Dienststelle Brüssel d. Beauftr. des LhdSPudSD. f. Frankreich u. Belgien) nach Königsberg als Leiter, H-Stubaf. Reg. Rat Koliš (Drag) nach Königsberg als Vert. d. Leiters.

H-Stuf. Reg. Professor Hünze (Bromberg) nach Königsberg unter gleichz. Abordn. zum Insp. in Königsberg, H-Stuf. Reg. Professor Jacob (NSRP., abgeordn. zum Insp. Berlin) nach Bromberg als Vert. d. Leiters, H-Stuf. Professor Böhhammer (Darmstadt) nach Kassel;

die Krim. Komm. Oskar Koch (Breslau) nach Kattowik u. Staude (NSRP.) nach Halle.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zu Krim. Dir.: die Krim. Räte Dr. Böhmer (Berlin) u. Noack (Düsseldorf);

zu Krim. Räten: die Krim. Komm. Bahrt (Hamburg) u. Feddersen (Drag);

zum Krim. Insp.: Krim. Ob. Sekr. Doffe (Leipzig);

zu Krim. Ob. Sekr.: die Krim. Sekr. Bumann, Eichhorn, Simmerteit, Müller, Strach, Westweber (sämtl. Wuppertal), Becker (Stettin), Kaack (Bochum), Brückers (Gladbach), Seegers (Bln. NSRP.), Scharf (Zella-Mehlis), Kessler (Ludwigshafen), Dehne (Hannover), Memmel (Würzburg),

Schmitz V (Köln), Niedballa (Köln), Büffing (Dresden), Wachs (Dresden), Pfeiler (Chemnitz), Rehbock (Leipzig).

Derfehlt: Reg.- u. Krim. Rat Elsner (Königsberg) nach Stuttgart;

die Krim. Dir. Dr. Böhmer (Berlin) nach Salzburg u. Noack (Düsseldorf) nach Kattowik;

die Krim. Räte Bahrt (Hamburg) nach Posen, Jaucke (Bln. NSRP.) nach Wien, Sämann (Stuttgart) nach Lihmannstadt u. Jaros (Breslau) nach Bochum;

die Krim. Komm. Wedekind (Hamburg) nach Zwickau, Reichert (Bremen) nach Bln. (NSPSt.) u. Obersteiner (Dresden) nach Lihmannstadt.

SD.

Ernannt: H-U-Stuf. Janssen zum Außenstellenleiter beim SD-P. Pader, H-U-Stuf. Kretschmer zum Außenstellenleiter beim SD-LP. Berlin.

Kommandiert: H-Stuf. Behrens zum NSRP. (Rückkommandierung).

Derfehlt: die H-O-Stuf. Körner, Kohls u. H-U-Stuf. Stommeyer (sämtl. zum SD-P. Zichenau).

Im Wehrdienst.

Ernannt zum Reg. Professor: Professor Herbert Körver (NSRP.); zu Krim. Sekr.: die Krim. Ob. Assistenten Herbert Hesch (Stapoleit. Hamburg), Boldet und Donat (Stapoleit. Magdeburg);

zum Krim. Oberassistenten: Krim. Assistent Richter (Stapoleit. Magdeburg).

— Befehlsblatt 1941 S. 249.

Befehlsblatt

Ausgabe A

Des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Deutsche Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 43

Berlin, den 1. November 1941

2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung des veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 10. 41 Unterstellung der Angeh. der Sich.Pol. u. des SD unter die H- u. Pol.-Gerichtsbarkeit. S. 243. — RdErl. 21. 10. 41 Altvorbewirtschaftung. S. 244. — RdErl. 21. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. Dänemark. Einfuhrbeschränkungen für dänische Banknoten. S. 244. — RdErl. 22. 10. 41 Devisenbewirtschaftung. Rumänien. Verbot der Ausfuhr von Münzen im Reiseverkehr. S. 244. — RdErl. 22. 10. 41 Schutz der

Personalakten bei Fliegerangriffen. S. 244. — RdErl. 23. 10. 41 Verbot, von ausländischen Druckschriften. S. 245.

SD. RdErl. 21. 10. 41 Bekanntgabe von Versorgungsbestimmungen. S. 245.

Verchiedenes. Berichtigung. S. 246.

Personalmitteilungen. S. 246.

Sicherheitspolizei und SD.

Unterstellung der Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD unter die H- und Polizeigerichtsbarkeit.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 10. 1941

— I § 1 a Nr. 428/41 — *)

A.

Nachstehend wird ein Erl. des RStWuchdPol. im RMDJ. vom 17. 7. 1941 bekanntgegeben. Er lautet:

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bestimme ich:

I.

(1) Während des Krieges unterliegen den Bestimmungen über die H- und Polizeistrafgerichtsbarkeit, insbesondere den Kriegsgesetzen, alle Personen, die zur unmittelbaren Gefolgschaft einer Einheit oder Dienststelle der H oder Polizei, für die die Sondergerichtsbarkeit eingerichtet ist, gehören und für diese Tätigkeit Gebühnisse beziehen.

(2) Gleiches gilt im Operationsgebiet für alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei einer Einheit oder Dienststelle der H oder Polizei, für die die Sondergerichtsbarkeit eingerichtet ist, befinden oder sich sonst bei ihr aufhalten oder ihr folgen.

II.

Das der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Gefolge ist auf die Unterstellung hinzuweisen und über ihre Ausweichungen nachdrücklich zu belehren.

B.

Hierbei sind folgende Richtlinien des Chefs des Hauptamtes H-Gericht zu beachten:

I. Gefolge.

(1) Außerhalb des Operationsgebietes sollen nur diejenigen Personen, die nicht bereits zu dem der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Personenkreis gehören, als Gefolge der H oder Polizei der Sondergerichtsbarkeit unterstellt werden, die während des Krieges zum Personal einer H- oder Polizeieinheit bzw. Dienststelle gehören. Zum Gefolge können auch weibliche Personen zählen. Wer nur ehrenamtlich tätig ist oder nur einzelne Aufträge ausführt, gehört nicht zum Gefolge. Nicht zum Gefolge gehören z. B. Personen, die

lediglich bei von der H oder Polizei betreuten Einrichtungen (z. B. wirtschaftlichen Unternehmen) tätig sind.

(2) Im Operationsgebiet unterfallen der Sondergerichtsbarkeit alle Personen, die nach dem Wortlaut des § 155 des Militärstrafgesetzbuches als Gefolge anzusehen sind, also auch solche, die in keiner unmittelbaren Beziehung der unter I genannten Art zu einer H- oder Polizeieinheit bzw. Dienststelle stehen.

II. Anwendung der Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sind auf das Gefolge nur insoweit anzuwenden, als es im Einzelfall sinnvoll und notwendig erscheint. Anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen über widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Sachen, über Kriegsverrat, Gefangenenerbefreiung, unerlaubte Entfernung, falsche dienstliche Meldung, Befechung, Beschädigung eines Dienstgegenstandes. Ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis besteht gegenüber Angehörigen des Gefolges nicht. Nur die H- und Polizeiangehörigen haben die Stellung eines militärischen Vorgesetzten, die auf Grund ihrer Dienststellung oder ausdrücklicher Anordnung des zuständigen Disziplinarstraforgans Anweisungsbefugnis besitzen. Ihnen gegenüber kann deshalb auch von Angehörigen des Gefolges militärischer Ungehorsam begangen werden.

(2) Die Durchführung von Strafvorfahren des Gefolges wegen nichtmilitärischer Vergehen durch den allgemeinen Justizbehörden überlassen nicht die besonderen Belange der H oder Polizei durch die H- und Polizeigerichte erfordert.

III. Belehrung.

Jede Person, die neu zum Gefolge tritt, ist ausdrücklich zu belehren. Es empfiehlt sich, die Belehrung zu machen, da eine Bestrafung des militärischer Straftaten nur zu rechtfertigten Betreffende gewußt hat oder doch wenigstens annehmen mußte, daß er unter dem Gefolge steht.

C.

(1) Alle hauptamtlichen Angehörigen

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können in beschränktem Umfang beim RStW. [1]

Vorschrift
über den
Aufbau und die Verwaltung
der
Ein- und Umwandererdienststellen der
Sicherheitspolizei

RdErl. des RfHuChdDiPol. im RmdJ. vom 7. 10. 1941 — S II R 1 Nr. 924/41-151 u. S II C 1 Nr. 535/41-238 —

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Aufbau.	
§ 1. Aufgaben und Zuständigkeit	223
§ 2. Gliederung	223
B. Verwaltung.	
§ 3. Verwaltungsvorschriften	223
§ 4. Zuteilung von Verwaltungsbeamten	223
§ 5. Betriebsmittel	223
§ 6. Kassen- und Buchführung	224
§ 7. Kassenverlustschädigung	224
§ 8. Rechnungslegung	224
§ 9. Vorprüfung	224
§ 10. Rechnungsprüfung	224
§ 11. Erfassung und Verwertung sichergestellter Gelder und Wertgegenstände	224
§ 12. Dienstbezüge der abgeordneten Beamten und Angestellten	225
§ 13. Einstellung und Abfindung von Angestellten und Lohnempfängern	225
§ 14. Heranziehung und Abfindung von Notdienstpflichtigen	225
§ 15. Dienstbereitschaftsgeld	225
§ 16. Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung	225
§ 17. Dienstkleidung	225
§ 18. Verpflegung	226
§ 19. Unterkunft	226
§ 20. Heilfürsorge	226
§ 21. Wegegelde	226
§ 22. Beförderungskosten	226
§ 23. Nachrichtenwesen	227
§ 24. Waffenwesen	227
§ 25. Kraftfahrwesen	227
§ 26. Gerätnachweis	227
§ 27. Tätigkeitsberichte	227
C. Ausfiedlung und Polizeieinfaß.	
§ 28.	227
Anlagen.	
Anlage A = Übersicht über die zuständige Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung	228
„ B = Übersicht über die für \mathbb{H} -Unterführer und Männer zuständigen Uniformstücke	229
Formular-Muster.	
Muster 1 = Betriebsmittel-Anmeldung	230
„ 2 = Kassenbuch	231
„ 3 = Verwahrungsbuch	233
„ 4 = Vorchußbuch	235
„ 5 = Antrag auf Gewährung von Bekleidungs- geld	237
„ 6 = Erfassungsliste für sichergestelltes Ver- mögen	238
„ 7 = Quittungsliste für gezahlte Wegegelde	240

18

In Ausführung des Führererlasses zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. 10. 1939 sind zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben bei der Rückführung Volksdeutscher aus dem Auslande und bei der Umsiedlung fremdstämmiger aus den eingegliederten oder besetzten Gebieten Ein- und Umwandererdienststellen errichtet worden. Für den Aufbau und die Verwaltung dieser für ein neuartiges Aufgabengebiet und für eine beschränkte Dauer errichteten Dienststellen gelten folgende Bestimmungen:

A. Aufbau

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeit.

(1) Das Aufgabengebiet und der Zuständigkeitsbereich einer Ein- oder Umwandererdienststelle der Sicherheitspolizei wird durch einen besonderen Organisationserlaß des Chefs der Sich.Pol. u. des SD bei Errichtung der Dienststelle festgelegt. Außerdem sind die vom Reichssicherheitshauptamt ergehenden Anordnungen und Weisungen maßgebend.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt wird, führen die Dienststellen die Bezeichnung:

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Ein- bzw. Umwandererzentralstelle

§ 2

Gliederung.

(1) Die Aufgaben der Umwandererzentralstellen sind wie folgt zu gliedern:

I — Abteilung: Verwaltung —

- A. Organisation,
- B. Personalangelegenheiten,
- C. Befoldung,
- D. Reisekosten,
- E. Wirtschaftsangelegenheiten,
- F. Kraftfahrwesen,
- G. Registratur, Eingangs- und Absendestelle,
- H. Zahlstelle.

II — Abteilung: Ausfiedlung —

- A. Überprüfung der Auszufiedelnden,
- B. Lagerinspektion,
- C. Transportwesen,
- D. Kartei- und Statistik

(3) Der von dem Chef der Sich.Pol. u. des SD mit der Leitung der Ein- und Umwandererdienststelle beauftragte Leiter ist für alle getroffenen Maßnahmen — auch wirtschaftlicher Art — verantwortlich. Ihm unterstehen die Abteilungsleiter unmittelbar. Während der Abwesenheit des Leiters vertreten sie ihn für ihren Geschäftsbereich selbständig. Bei Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich einer anderen Abteilung betreffen, ist diese an der Bearbeitung zu beteiligen.

B. Verwaltung

§ 3

Verwaltungsvorschriften.

(1) Die Verwaltungsgeäfte der Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei sind grundsätzlich nach reichsrechtlichen Vorschriften und nach den nachstehenden zur Vereinfachung der Wirtschaftsführung erlassenen Bestimmungen zu führen. Ist für bestimmte Maßnahmen meine Genehmigung vorgesehen oder ergeben sich bei der Auslegung der Bestimmungen Zweifel, so ist meine Zustimmung oder Entscheidung rechtzeitig vorher einzuholen. Bei dringenden unaufschiebbaren Maßnahmen ist meine Entscheidung unmittelbar danach zu beantragen.

(2) Für Anordnungen, die von den erlassenen Bestimmungen abweichen, trägt bis zu meiner Genehmigung der Leiter die volle Verantwortung, auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkung.

§ 4

Zuteilung von Verwaltungsbeamten.

heitsdien-
den
legen

eine
oder
Mitt
Bezi
hinz
und
jedw
Entf
zu b
Leite
bean

Anlage B

Übersicht

über die Uniform-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die den *ff*-Untergeführten und Männern bei den Ein- und Umwandererdienststellen der Sicherheitspolizei dienstlich vom Reich geliefert werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stück je Kopf	Einheits-Beschaffungs-Preis bis RM	Tragezeiten Jahre
1	Dienstmütze	1	4,80	1½
2	Dienstrock	1	46,45	1½
3	Stiefelhoje	1	24,40	1½
4	Tuchmantel	1	56,80	3

21a

230

Muster 1

(Sleit

194

Muster 2
(Titelseite)

Seite

Rassenbuch

für die Zahlstelle

in

für die Monate April bis September *)
für die Monate Oktober bis Dezember *)
des Rechnungsjahres 194....

Einzelplan XVII Teil V Kapitel 1

Unterteil: Der Reichsführer SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums —
Titel 31, Anteil 8

Abchnitt: Ein/Amwandererzentralstelle

Dieses Buch enthält fortlaufend numerierte Seiten,
die mit meinem Namenszeichen versehen worden sind.

....., den 194....

Name:

Amtsbezeichnung:

Geführt von:

..... von bis

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... von bis

..... von bis

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

23

Maſter 3

(Titelſeite).

Seite.....

Verwahrungsbuch

für

.....
.....
in.....

für das Rechnungsjahr 194

Dieſes Buch enthält fortlaufend numerierte
Seiten, die mit meinem Namenszeichen verſehen worden ſind.

....., den 194

Name:

Amtsbezeichnung:

Muster 4

(Titelseite)

Seite

V o r s c h u ß b u c h

für

.....
.....
in

für das Rechnungsjahr 194....

Dieses Buch enthält fortlaufend nummerierte Seiten,
die mit meinem Namenzeichen versehen worden sind.

....., den 194....

Name:

Amtsbezeichnung:

Ort	Dienststelle	Vermittlung	Querverbindungen
Ulm	Stapo-Adst.	Stuttgart	
Utrecht	Außenst.	Den Haag	
Vierzion	Sonderkomm.	Paris	
Villach	Greko	Klagenfurt	
Völkermarkt	Greko	Klagenfurt	
Waldenburg	Stapo-Adst.	Breslau	
Waldshut	Greko	Stuttgart	
Warnemünde	Grepo	Hamburg	
Warschau	Komm. s. SPudSD.	Krakau	
Watenstedt	Stapo-Adst.	Hannover	
Weimar Vst.	Stapo	Berlin	Dresden, Frankfurt/M.
Wesermünde	Stapo-Adst.	Hamburg	
Westerland/S.	Grepo	Hamburg	
Wewelsburg	ff-Schule	Hannover	
Wien Vst.	Stapoleitst.	Berlin	München, Prag, Brünn, Klagenfurt, Graz, Linz
Wiener-Neustadt	Stapo-Adst.	Wien	
Wiesbaden	Stapo-Adst.	Frankfurt/Main	
Wiesbaden	Stellv. Gen.-Komm. XII (Abwehrst.)	Frankfurt/Main	
Wilhelmshaven	Stapo	Hamburg	
Wsetin	Stapo-Adst.	Olmütz	
Wuppertal	Stapo-Adst.	Dortmund	
Würzburg	Stapo-Adst.	Nürnberg	

Befehlsblatt des Chefs d. Sidj.Pol. u. d. SD. Nr. 39/41

Zlin
Zwickau

Dienststelle	Vermittlung	Querve
Greko	Krakau	
Stapo-Adst.	Königsberg	
Greko	Olmütz	
Stapo-Adst.	Dresden	

Ernannt zu Krim.Sekr.: die Krim.Ob.f
Dittmann (Krim.Abst. Elbing), Gün
Alfred Kirch (beide KPSt. Bresla
(KPSt. Saarbrücken);
zu Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assist
Klee (beide KPSt. Kassel);
zum apl. Krim.Assistenten: Krim.Ass.f
(KPSt. Kassel).
— Befehl



General-
gouvernement

1 24 =
0

Slowakei

100 R 2
8

MA

493

Fernunterrichtslehrgang

für Bewerber des mittleren und gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes.

RdErl. des RSHR. vom 29. 9. 1941 — I B 4 a Nr. 4201/41 —

(1) Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 16. 9. 1941 — I B 4 a Nr. 4201/41 — (Befehlsbl. S. 180) wird darauf hingewiesen, daß die dort unter Ziff. 4 bestimmte Anmeldefrist auf den 25. Oktober 1941 verlängert worden ist.

(2) Die in Frage kommenden Teilnehmer haben — soweit nicht schon geschehen — ihre Meldungen über ihre Dienststellen unmittelbar an den RDB. zu richten. Die neue Anschrift lautet:

An
den Reichsbund der Deutschen Beamten
— Fachschaft 12 —
Berlin-Wilmersdorf
Brandenburgische Straße 25.

(3) Für die Anmeldung ist das im RdErl. vom 29. 8. 1939 (RMBl. S. 1844 c) vorgeschriebene Muster (doppelte Ausfertigung) mit der unter Abs. (2) dieses Erlasses erwähnten Anschriftänderung zu verwenden.

(4) Die Teilnehmer sind — soweit nicht schon geschehen — unabhängig von der Anmeldung beim RDB von ihren Dienststellen listenmäßig dem RSHR. — Ref. I B 4 — gemäß Abs. 3 des RdErl. vom 16. 9. 1941 (Befehlsbl. S. 180) mitzuteilen. **Frst: 10. 11. 1941.**

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 189.

Behördliche Empfehlungsschreiben für Druckwerke.

RdErl. des RSHR. vom 1. 10. 1941

— II B 1 Nr. 842/41-160 —

(1) Zur wirksamen Unterstützung des Kampfes gegen den Unfug sogenannter „Druckwerke“, deren Wert in keinem Verhältnis zu ihrem Anschaffungspreis steht, hatte der RSHR. durch RdErl. vom 20. 5. 1936 (RMBl. S. 709) im Einvernehmen mit dem Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda, dem Reichsmin. f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, dem Präsidenten der Reichschrifttumshammer und der Parteiamtl. Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums ersucht, von der Ausstellung von Empfehlungsschreiben für solche „Druckwerke“ durch leitende amtliche Persönlichkeiten grundsätzlich abzusehen. Gleichzeitig

hatte der RSHR. ersucht, alle Anträge von Buchvertretern auf Erteilung von Empfehlungsschreiben durch behördliche Stellen auch für die von ihnen vertiebenen sonstigen Druckschriften ausnahmslos abzulehnen.

(2) Der RSHR. hat seinen RdErl. vom 20. 5. 1936 durch RdErl. vom 6. 8. 1941 — II 2411/41-6961 — (RMBl. S. 1437) in Erinnerung gebracht und auf seine genaueste Beachtung nochmals nachdrücklich hingewiesen. Das Verbot der Ausstellung von Empfehlungsschreiben für Buchvertreter gilt auch für die Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

(3) Die bisher übliche Empfehlung von Fachliteratur in der Form der Buchbesprechung im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter wird hier von nicht berührt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 189.

Anrechnungen.

RdErl. des ChdSudSD. vom 2. 10. 1941 — I B 1 b Nr. 69/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMDJ. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anrechnung für besonders hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Rcm. Kommissar Alois Fischotter,
 2. Rcm. Sekretär Stefan Böhm,
 3. Rcm. Oberassistent Adolf Grether,
 4. Hilfspolizeibeamter u. Dolmetscher Wilhelm Bojda,
 5. Rcm. Assistent Werner Büttner,
 6. Hilfspolizeibeamter Wilhelm Wutke,
 7. Rcm. Sekretär Erich Wustche,
 8. Rcm. Sekretär Josef Kildchenstein,
 9. Rcm. Sekretär Lukas Hedel,
 10. Rcm. Oberassistent Willy Stoffel,
 11. a. pl. Rcm. Assistent Kurt Engels,
 12. a. pl. Rcm. Assistent Ernst Hjaunstein,
 13. a. pl. Rcm. Assistent Max Käfer,
 14. a. pl. Rcm. Oberassistent Max George,
 15. Rcm. Sekretär Karl Spiller,
 16. Hilfspolizeibeamter u. Dolmetscher Otto Stadelmeyer,
 17. Rcm. Oberassistent Otto Denne,
- sämtlich beim Kommandeur der Sich. Pol. u. des SD in Lublin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 189.

Geheime Staatspolizei.

Katalyt und Katalytöfen für Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitspolizei (Geh. Staatspolizei).

RdErl. des RSHR. vom 24. 9. 1941 — II D 3 a Nr. 1094/41 —

(1) Der RdErl. des RSHR. vom 14. 7. 1941 — II D 3 a Nr. 1094/41 —, betr. Heizungsanlagen in Dienstkraftfahrzeugen (Befehlsbl. S. 145), ist ein grundsätzlicher Erlaß, der

über die Dauer des Krieges hinaus seine Gültigkeit behält.

(2) Die Beschaffung von Katalytöfen und Katalyt muß bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, da Leichtbenzine für Heizwecke z. Zt. nicht verwendet werden dürfen.

An die Geh. Staatspolizei. — Befehlsbl. S. 189.

Personalmitteilungen.

Staatspolizei(stellen).

Verteilt: H-S-Stuf. Reg. Rat Ebert (Lihmannstadt) nach Brünn als Vert. des Leiters, H-Stubaf. Reg. Rat Dr. Lettow (Brünn) zum RSHR, H-S-Stuf. Reg. Rat Weygandt (Leipzig) nach Lihmannstadt als Vert. des Leiters.

Ausgehenden: H-Stubaf. Reg. Rat Eichmann, früher Stapoleiter Kiel.

SD.

Kommandiert: die H-S-Stuf. Jech zum SD-LR. Danzig, Buchards zum RSHR (Amt I), Berger zum Insp. Kassel, Kühndel zum RSHR, die H-O-Stuf. Nare zum SD-R. Nürnberg u. Belz zum Rdr. Radom.

Verteilt: H-S-Stuf. Erich Krause zum RSHR, H-U-Stuf. Dolke zum RSHR.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zu Rcm. Sekretären: die Rcm. Oberassistenten Josef Gottwald, Gustav Haase, Gustav Köllner, Erich Kudell, Alfred Marbach, Heinrich Rieger (sämtlich RPESt. Breslau) und Willy Schiermeister (RPESt. Leipzig).

zum Rcm. Oberassistenten unter Anstellung auf Lebenszeit: Rcm. Assistent Martin Braune (RPESt. Magdeburg),

zu Rcm. Assistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis: die Bewerber Gerhard Bollow und Dihtor Schuster (RPESt. Hamburg).

— Befehlsblatt 1941 S. 189.

- Bei Gemeindekrim.Pol. Weipert (streichen: Cajetanstr. 2 (Stadthaus); dafür einsehen: Annaberger Str. 2; streichen: Anruf 44, dafür einsehen: Anruf 274.
- Seite 39 (Stuttgart): die Außenstellen Ellwangen u. Kottweil sind zu streichen.
- Seite 41 (Karlsruhe): Krim.Abt. Pforzheim, Leiter: Krim. Rat Richard Schwab, Wohnung: Westl. Karl-Friedrich-Str. 62, Anruf dienstl.: 23 23, privat: 54 10.
In der Spalte „Zugehörige Staatl. Krim.Polizei“ sind die Krim.Abt. Bruchsal u. Dillingen zu streichen u. in die Spalte „Zugehörige Gemeindekrim.Polizei“ einzutragen.
- Seite 43 (Ludwigshafen): Leiter: H-H-Stuf. Krim.Rat Wilhelm Fehl.
- Seite 47 (Darmstadt): Krim.Abt. Mainz, Chef: Pol.Präf. Max Reichardt, Wohnung: Dufuswall 62.
Krim.Abt. Worms, Chef: Pol.Dic. Löw, Wohnung: Alzeier Str. 19.
Krim.Abt. Offenbach, Chef: SP-Oberf. Pol.Dic. Hans Eichel, Wohnung: Weidertsblochstr. 19.
- Seite 54 (Effen): Leiter: 3. Jt. Wehrmacht. Vertreter: Krim. Rat Ernst Schulz.

Krim.Abt. Oberhausen, Chef: 3. Jt. unbefehlt.
Krim.Abt. Duisburg, Chef: 3. Jt. abgeordnet.

Seite 66 (Kiel): Krim.Abt. Lübeck; streichen: „Großer Bauhof 14“, dafür einsehen: „Domkirchhof 7, Herbert-Nothus-Heim“; Chef: 3. Jt. abgeordnet.

Seite 70 (Linz): Die Anrufnummer 01 50 ist überall zu ändern in 26 831.

Seite 72 (Innsbruck): Chef: H-O-Stubaf. komm. Pol.Dic. Dr. Johann Dornauer, Wohnung: Innstr. 45 b. Puer, Anruf dienstl.: 2500 Klappe 30, privat: 2808 Anruf 4.

Seite 75 (Danzig): Krim.Abt. Elbing, Chef: 3. Jt. abgeordnet, Vertreter: Reg.Rat Dr. Hanik, Danzig.

— Befehlsblatt 1941 S. 185.

Berichtigung.

Die B.Nr. in der Überschrift des RdErl. vom 1. 9. 1941, betr. Heranziehung von Gerichtsvollziehern bei der Versteigerung jüdischen Vermögensgutes (Befehlsbl. S. 176) muß richtig lauten: II B 5 Nr. 678/41-212.

— Befehlsblatt 1941 S. 186.

Personalmittelungen.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sidh.Pol. u. des SD.

Verteilt: Pol.Rat Gricse (München) zum Befh. Straßburg, die POJ. Füßel (Frankfurt/O.) zum Rdt. Warschau, Kaiser (Brünn) zum Rdt. Lemberg.

Staatspolizei(leit)stellen.

Verteilt: die Pol.Räte Gindel (Karlsruhe) zum RSHB, Gottwald (Stettin) nach Karlsruhe, Grauer-Carstensen (Karlsbad) nach Stettin, Jakob (Warschau) zum RSHB, Kusche (Wilhelmshaven) nach Karlsbad, Weddige (Chemnitz) nach Frankfurt/O.; die Krim.Komm. Heinrich Veier (Oppeln) nach Breslau, Bohnenkamp (Hamburg) nach Wilhelmshaven; P.J. Scheit (Kattowik) nach Brünn.

Abgeordnet: die P.J. Hans Hermann (Regensburg) zu EWJ. Lihmannstadt, Venzke (Düsseldorf) nach Braunschweig.

Die Abordnung des P.J. Urban von Regensburg zur EWJ. Lihmannstadt wird aufgehoben.

Kriminalpolizei(leit)stellen und Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Grimm (Chemnitz) u. Kleinert (Sosnowitz);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Dr. Unger (Bielefeld); zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekt. Jäger (Wuppertal) u. Spinnen (M. Gladbach-Rheydt).

Verteilt: die Krim.Räte Grimm (Chemnitz) nach Gleiwitz u. Küßner (Stapo Hannover) zur KPSt. Kiel; die Krim.Komm. U h d e (Magdeburg) nach Karlsbad u. Stegmayer (Hamburg) nach Graz.

Abgeordnet: Krim.Dic. Dr. Bittner (Berlin) nach Leipzig, Krim.Komm. Wedekind (Hamburg) nach Zwickau.

In den Ruhestand verteilt: Reg.u.Krim.Rat Brunner (Graz).

SD.

Kommandiert: H-Stubaf. Bonifer zum SD-R. Kassel; die H-H-Stuf. Karl Müller zum Rdt. Warschau, Hanssen zum Befh. Krakau, Heinken zum Befh. Meh, Elliffen zum Beauftr.d.ChdSPudSD. Paris, Erwin Schmidt zum SD-R. Bremen;

die H-O-Stuf. Leineweber zum Insp. Kassel, Petersen zum SD-LP. Reichenberg;

H-U-Stuf. Ruet Werner zum SD-LP. Hamburg (Rückkommand.).

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt: zum Krim.Ob.Sekt. der Krim.Sekt. Max Bauer (Kripoleitst. Berlin); zu Krim.Sekt.: die Krim.Ob.Affistenten Otto Gloßner, Felix Wolff (beide Kripoleitst. Düsseldorf) u. Albert Czinczel (Kripoleitst. Berlin); zum apl. Krim.Affistenten: Krim.Aff.Anw. Alfred Hufnagel (Stapo-leitst. Posen).

— Befehlsblatt 1941 S. 186.

49a

Erholungsurlaub.

RdErl. des RfStuChdDfPol. im RMBJ. vom 19. 8. 1941
— S I R 1 Nr. 120/41 —

Im Nachgang zu meinem RdErl. vom 9. 7. 1941 — S I R 1 Nr. 120/41 — (Befehlsbl. S. 143) bestimme ich folgendes:

1. Soweit mein RdErl. vom 12. 5. 1941 — S I R 1 Nr. 120/41 — (Befehlsbl. S. 83) und der RdErl. des RMBJ. zgl. i. N. des RfM., d. Pr. MPdäf. u. d. Pr. fM. vom 18. 4. 1941 — II 1679/41 - 6460 — (RMBJ.D. S. 666) nicht entgegenstehen, ist der Erholungsurlaub von allen Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD. nach Möglichkeit ungeteilt zu nehmen.
2. Urlaubsgefuche der Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, der Kriminalpolizei(leit)stellen und der SD-(Leit)Ab-schnitte sind, soweit sie nicht unter Ziff. 3 fallen, über den zuständigen Inspekteur der Sicherheitspolizei u. des SD dem RStR. rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

3. Ich ermächtige die Inspektore der Sicherheitspolizei u. des SD, den ihnen unterstellten Leitern der Staatspolizei(leit)stellen, der Kriminalpolizei(leit)stellen und der SD-(Leit)Ab-schnitte Urlaub bis zur Dauer von drei Tagen in eigener Zuständigkeit zu gewähren,

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 164.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RStR. vom 22. 8. 41 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 25. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreichungen mit:

Limbach, S.: „Schlaglichter der Endzeit. Ein Weckruf an die Gemeinde des Herrn“, Verlag von Heinrich Majer, Basel, 1941;

Werner, Bruno E.: „Deutsche Plastik der Gegenwart“, Rembrandt-Verlag, Berlin, 1940.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 164.

Personalmitteilungen

**Befehlshaber und Kommandeure
der Sich.Pol. u. des SD.**

Ernannt: zum Oberstleutnant d. Pol.: H-O Stubaf. Böhme, stellv. Befh. in Prag; zum Kreim.Rat: Kreim.Kommissar Burger (Radom).

Kommandiert: H-O Stubaf. Hirschberg z. Befh. Straßburg.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt: zu Kreim.Räten: die Kreim.Komm. Nohles und Hufenstuhl (Düsseldorf), zu Pol.Oberinspektoren: die Pol.Insp. Wilhelm Hoffmann und Gustav Heinrich (Berlin), zum Kreim.Komm.: Hilfskreim.Komm. Arnoldi (Bremen), zum Pol.Insp.: Pol.Hptwachtm. Schröder

Es erhalten	Ruhestandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Nobdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizei-beamte	Beamte, die von d. Kripo zur Gestapo als Ersatz für eingesezte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufs-beamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

7. Reiseflohenvergütung, Trennungsschädigung und Beschäftigungvergütung

I. bei Dienstreise

II. bei der ersten
lung

1. Reiseflohenvergütung
die Antrittsreise

A. Verbeiratete
verbeiratete
nem Haus
Sinne d. 1.
Abordnungs-
mungen
Wohnung u.
haltsgegenstände
S. 1. Nr. 8
vom 22.6.44

Es erhalten	Arbeitsstandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienstverpflichtete	Hilfspolizei-beamte	Beamte, die von d. Krime zu Ge- stapo als Ersatz für eingestellte Beamte u. Angestellte abgeordnet sind
	Widerrufs-beamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-Angehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäftigungsverhältnis	mit Beschäftigungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV. Reisekostenvergütung bei Rückkehr an den Wohnort nach Beendigung d. Dienstzeit	a) Für Beamte mit eigenem Hausstand f. d. Dauer d. Reise, das Tagegeld f. d. Abfahrtstag jedoch v. 0 ⁰⁰ ab gerechnet b) Für die übrigen ebenfalls f. d. Dauer der Reise, f. d. An- kunftstag jedoch ein volles Tage- u. Übernachtungsgeld	Nein	Nein	Nein	Nach § 4 Abs. 1 d. 3. BVO. f. Notdienstver- ordnung in Ver- bindung mit dem RdErl. v. 13. 10. 1939 in der Fassung v. 28. 5. 1940 (RMBl. Nr. 1061) Buch- staben A, B u. C der Anlage zu letzterem RdErl. sind zu beachten.	Nein	Nein	Nein	a) Für die Empfänger von Beschäftigungsergütung für die Dauer d. Reise; das Tagegeld v. 0 ⁰⁰ ab berechnet b) Für die übrigen für den An- kunftstag ein volles Tage- u. Übernachtungsgeld
8. Reisebeihilfen	Nach Nr. 7, 8 u. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei verüber- gebender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. 12. 1933 — RMBl. S. 200 — in der Fassung der RdErl. v. 31. 8. 1939 — RMBl. S. 245 —, vom 14. 6. 1940 — RMBl. S. 191 und vom 30. 4. 1941 — RMBl. S. 134 —, sowie nach dem Erl. vom 6. 12. 1940 — RMBl. S. 301 —. Für das Protektorat, für die eingegliederten Ostgebiete, für Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Luxemburg u. Frank- reich gelten die Erl. v. 14. 6. 1939 — RMBl. S. 170 —, vom 16. 11. 1939 — RMBl. S. 320 —, vom 18. 1. 1940 — RMBl. S. 12 — u. vom 18. 7. 1940 — RMBl. S. 201 — u. v. 26. 11. 1940 — RMBl. S. 291 —. Für das Generalgouvernement gilt weiter der Erl. des Generalgouverneurs vom 26. 2. 1940, bekanntgegeben durch Erl. des Reichsicherheitshauptamtes vom 9. 5. 1940 — I & 2 Nr. 16509/40- 297-2 —. H-Angehörige, die mindestens den Dienstgrad eines H-Maj. beiderseits, können bei Urlaubsreisen die Fahrtkosten der II. Wagenklasse erstattet erhalten, wenn sie aus wichtigen Gründen in Uniform reisen müssen.				Nach Abschn. II Ziffer 2 des RdErl. d. RMBl. vom 28. 5. 1940 — RMBl. Nr. 1061 — f. d. 7. d. RdErl. vom 30. 8. 1940 — RMBl. Nr. 1746 —, und vom 23. 12. 1940 — RM- Bl. Nr. 1941 S. 25 — H-Maj. und Ostf. kön- nen bei Urlaubs- reisen in Uni- form die Fahr- kosten der II. Wagenklasse er- stattet erhalten	Wie in den Spal- ten 2-5	Wie in den Spal- ten 2-5	Wie in den Spal- ten 2-5	Wie in den Spal- ten 2-5
9. Fahrtberechtigungsausweise	Für Beamte im Krim.-Dienst sowie Angestellte im Volksgewerkschafts- dienst, der Krim.-Angest. als Fernschreiber nach dem Erl. vom 23. 11. 1938 — RMBl. Nr. 1994 —, für die übrigen nach dem Erl. des Reichsicherheitshauptamtes vom 7. 5. 1940 — I & 2 Nr. 15865/40-297-8 —.				Wie in den Spal- ten 2-5	Wie in den Spal- ten 2-5	Wie in den Spal- ten 2-5	Wie in den Spal- ten 2-5	Nach dem Erlaß vom 23. 11. 1938 — RMBl. Nr. 1994 —

Es erbalten	Rufstandsbeamte		Durch freie Vereinbarung eingestellte Angestellte		Notdienstpflichtige		Dienst- verpflichtete	Hilfspolizei- beamte	Beamte, die von d. Skripo als Erfas für eingesezte Beamte u. An- gestellte abgeord- net sind
	Widerufs- beamte	Angestellte	Angestellte (ohne HJ-An- gehörige)	HJ-Angehörige	ohne Beschäfti- gungsverhältnis	mit Beschäfti- gungsverhältnis			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10. Notstandsbeihilfen (Beihilfen- grundläse, neueste Fassung, ab- gedruckt bei Schilling, Beihilfen- grundläse und Vorkauf- richtlinien usw. 6. Auflage, 1943)	Ja	Ja, jedoch sind die Einschränkungen in Nr. 1 RDV. bei § 12 EO. A zu be- achten	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Ja von der Heimat- behörde
11. Unterstüßungen. (Erlaß v. 12.5. 1938 — RMBl. S. 888 u. Erlaß v. 13.7.1938 — RMBl. S. 1167)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja, es ist jedoch zu beachten, daß das Arbeitsamt Sonderunter- stüßungen ge- währen kann (Anordnung d. RMBl. v. 4.2. 1939 — Reichs- anz. u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 207 v. 6.9. 1939 —)	Ja	Ja von der Heimat- behörde
12. Weiterzahlung der Dienst- bezüge bei Einberufung zum Wehrdienst. (Erlaß vom 20.8. 1938 — RMBl. S. 212 v. 9.1939 — RMBl. S. 258 — und 5. 4. 1940 — RMBl. S. 680 —)	Ja	Ja, bei zeitlich begrenzter Ver- pflichtung je- doch nur bis zum Ende der Verpflichtung	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Nein	Nein	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3	Ja, von der Hei- matbehörde — ohne Dienst- bereitschafts- geld —

Anlage D

Vergütungsätze für die persönlichen Aufwendungen für die außerhalb der Reichsgrenzen mit Einschluß des Generalgouvernements eingesetzten Wehrdienstpflichtigen.
Tagesätze.

Vergütung	Vergütungsgruppe	Inland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Gen.-Gouvernement	Norwegen	Niederlande	Rumänien	
		RM	frs.	Kr.	frs.	Loty	Kr.	fl.	Lei	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Barvergütung	1	—,50	7,85	1,25	12,—	1,50	1,35	—,60	40,—	
	2	1,—	15,70	2,50	24,—	3,—	2,70	1,20	80,—	
	2a	1,20	18,80	3,—	28,80	3,60	3,20	1,40	96,—	
	3	1,50	23,50	3,70	36,—	4,50	4,—	1,70	120,—	
	3a	1,70	26,65	4,25	40,80	5,10	4,55	2,—	136,—	
	4	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	160,—	
	4a	2,20	34,50	5,50	52,80	6,60	5,90	2,60	176,—	
5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	200,—		
6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	240,—		
7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	280,—		
2. Bekleidungsentschädigung:										
	a) Oberkleidung	2—7	—,60	9,40	1,50	14,40	1,80	1,60	—,70	48,—
	b) Stiefel	"	—,20	3,10	—,50	4,80	—,60	—,55	—,25	16,—
c) Unterkleidung	"	—,20	3,10	—,50	4,80	—,60	—,55	—,25	16,—	
3. Selbstverpflegung außerhalb d. Heimatorts	"	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	240,—	
4. Auswärtige Übernachtung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird	1—4a	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	160,—	
	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	200,—	
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	240,—	
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	280,—	

Polizeiliche Vorladungen.

RdErl. des RStP vom 2. 7. 1941

— II B 1 Nr. 304/41-154-5 —

Der nachstehend abgedruckte RdErl. des RStPChdDtPol. im RMDJ. vom 10. 6. 1941 gilt auch für die Sicherheitspolizei.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 136.

Anlage:

Polizeiliche Vorladungen.

RdErl. des RStPChdDtPol. im RMDJ. vom 10. 6. 1941

— O-DuR Org 4-29 III/41 —

(1) Nach meinen Wahrnehmungen ergehen von den Pol.-Behörden an Einzelpersonen und Personenkreise teilweise

Vorladungen, die in einer verbindlicheren Form gehalten werden könnten. In Angelegenheiten, die nicht mit strafbaren Handlungen im Zusammenhang stehen, ist z. B. eine Fassung wie: „Sie haben sich einzufinden . . .“ mit nachfolgender Strafanandrohung nicht angebracht. Ich mache es allen Pol.-Behörden zur Pflicht, bei polizeilichen Vorladungen einen angemessenen Wortlaut zu wählen. Die Vorladungen können durchaus in eine freundliche Form gekleidet werden, sofern sie an nicht straffällig gewordene Volksgenossen gerichtet sind.

(2) Für die Vorladung von einzelnen Personen werde ich in Kürze einheitliche Reichspol.-Vordruckmuster herausgeben. Vordrucke der bisherigen Art (für Preußen: Vordr. Pol.-Nr. 68 u. 69) sind daher nicht mehr herzustellen zu lassen.

An alle Pol.-Behörden.

— RMBld. S. 1059.

Personalmittelungen.

Reichsicherheitshauptamt.

Ernannt: Zum Oberst der Polizei: H-Staf. Ob.Reg.u.Krim.-Rat Reichbaum (z. Z. Feldpolizeichef d. Wehrmacht).

Zum Reg.Rat: H-Staf. Reg.Rat. Dr. Paeffgen (z. Z. beim Befh. Meh).

Zum Pol.Insp.: Pol.Insp.Rw. Grabert und die Pol.Sch.

Befh. Tschirner, Carl, Schramm, Schulz (Otto), Bleck, Havemann, Köhlich, Wegener, Wolff (Guido), Stober, Haak, Herr.

Inspekture der Sidj. Polizei u. des SD.

Ernannt: H-Staf. Günther zum Insp. in Kassel (bisher komm.).

65

Staatspolizei(leit)stellen.**Ernannt:** Zum Reg.Rat: Reg.Rat Dr. Kolb (Wien).

Zum Krim.Rat: Krim.Komm. Herzberger (Brünn).

Zum Krim.Komm.: Hilfs-Krim.Komm. Woerner (Braunschweig).

Zum Pol.Insp.: die Pol.Insp.Anw. Kretschmer (Karlsruhe), Müller, Hans (Tilsit).

Verteilt: H-Stubaf. Reg.Rat Dr. Nedwed (Karlsbad) nach Stettin als Ventr. des Leiters; H-f-Stuf. Reg.Rat Dr. Höner (Saarbrücken) nach Frankfurt/Main als Ventr. des Leiters; H-Stubaf. Reg.Rat Dr. Kaufmann (Plauen) zum RSfA; H-Stubaf. Reg.Rat Dr. Matmon (Prag) nach München; Reg.Rat Dr. Dollbrecht (Frankfurt/Main zum RSfA;

die Pol.Insp. Schneider, Alfons (Prag) u. Hartmann (Pofen) zum RSfA.

Abgeordnet: Pol.Ob.Insp. Koppelt (Dessau) zum RSfA; Pol.Insp. Gödtel (Neustadt a. d. W.) nach Frankfurt/M.**Kriminalpolizei(leit)stellen
und Krim.Abteilungen.****Verteilt:** Krim.Rat Kott (München) nach Rattowitz; Krim.Rat Dr. Katto (Frankfurt/Oder) nach München.**Abgeordnet:** Krim.Rat von Ostrowski (Berlin) nach Memel als Leiter der Krim.Abt.**Zurückgetreten:** Krim.Komm. Meißner von der Grenzpolizeischule Pechsch/E. zur Führerschule der SP. in Berlin-Chlbgr.**In den Ruhestand versetzt:** Oberreg.u.Krim.Rat Dr. Steinlechner (Wien).**SD.****Kommandiert:** H-f-Stuf. Zeidler zum SD-Abfchn. Köln (Rückkommandierung); H-f-Stuf. Hummich zum RSfA Amt III (Rückkommandierung); H-O-Stuf. Dr. Schramm zur Nebenst. Paris der EWJ; H-U-Stuf. Meise zum SD-Abfchn. Dortmund.**Ernannt:** H-O-Stuf. Führer zum Ref. beim SD-Abfchn. Thorn.**Verteilt:** H-f-Stuf. Schlünzen als Ref. zum SD-LP. Breslau; H-O-Stuf. Neuhirshen als Ref. zum SD-Abfchn. Kiel.

— Befehlsblatt 1941 S. 136.

Nur für Behördengebrauch!

Befehlsblatt

Des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt I, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweifeltiger Druck), Ausgabe B (einfeltiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin.

Der höhere SS- und SA-Führer in Böhmen und Mähren	
113-	
Eingang am: 25. VI. 1941	103 Anlg.:
Stabsf.	Ausgabe A

Nummer 23

Berlin, den 21. Juni 1941

2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 6. 6. 41 Umwandlung des SD-Leitabschnitts Kattowitz in einen SD-Leitabschnitt. S. 103. — RdErl. 6. 6. 41 Anrechnung des Einfahes bei Sicherheitspolizei u. SD für die Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen. S. 103. — RdErl. 9. 6. 41 Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen u. unerwünschten Schrifttums eingereicht worden sind. S. 103. — RdErl. 10. 6. 41 Tragen der W-Uniform.

S. 104. — RdErl. 11. 6. 41 Dienstausszeichnung der NSDAP. S. 104. — RdErl. 12. 6. 41 Deutsche Dienstpost Niederlande. S. 104. — RdErl. 19. 6. 41 Einfuhrverbot für auf Dinar lautende Geldsorten. S. 104.
Verchiedenes. RdErl. 18. 6. 41 Jn Verlust geratenes Dienstfiegel. S. 105.
Personalmitteilungen. S. 105.

Sicherheitspolizei und SD.

Umwandlung des SD-Abchnitts Kattowitz in einen SD-Leitabschnitt.

RdErl. des RSHR vom 6. 6. 1941 — II A 1 d Nr. 4109/41 —

Nach Umwandlung der Staatspolizeistelle Kattowitz in eine Staatspolizeileitstelle durch RdErl. des RSHR vom 4. 4. 1941 — S II A 1 Nr. 245/41-168 — (RMBld. S. 633) ist zur Angleichung der Organisation von Sicherheitspolizei u. SD auch der SD-Abchnitt Kattowitz in einen SD-Leitabschnitt umgewandelt worden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Einfahes bei Sicherh. Polizei u. SD weder zeitlich noch örtlich die Möglichkeit haben, ihr Studium bzw. ihre Ausbildung fortzusetzen. Der Erlaß darf in keinem Falle dazu führen, daß trotz bestehender Studien- bzw. Ausbildungsmöglichkeit die zur Erhaltung einer bestimmten Leistungshöhe unbedingt erforderliche Studien- bzw. Ausbildungszeit umgangen wird.

(5) Etwaige Anträge sind an das RSHR (Referat I A 1) zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Anrechnung des Einfahes bei Sicherheitspolizei u. SD für die Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen. RdErl. des RSHR vom 6. 6. 1941 — II A 1 d Nr. 4114/41 —

(1) Gemäß der VO. über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen vom 27. 11. 1940 (RGBl. I S. 1530) können Rechtsstudenten zur vereinfachten ersten juristischen Staatsprüfung schon nach 4 Studienhalbjahren zugelassen werden, wenn sie während des Krieges 6 Monate Wehrdienst geleistet haben.

(2) Bei der Zulassung zur vereinfachten großen Staatsprüfung kann während des Krieges geleisteter Wehrdienst bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdiens angerechnet werden.

(3) Nach einer Vereinbarung des Herrn Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung mit dem Herrn Reichsminister der Justiz werden Gleichstellungsanträge der zur Polizei oder zum Sicherheitsdienst einberufenen Rechtsstudenten bzw. Referendare wohlwollend behandelt werden.

(4) Als zur „Polizei oder zum SD einberufen“ gelten nur solche Rechtsstudenten bzw. Referendare, die infolge ihres

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereicht worden sind.

RdErl. des RSHR vom 9. 6. 1941

— IV C 3 (neu) Nr. 4174/B —

(1) Da nicht alle Druckschriften, die der staatspolizeilichen Beschlagnahme und Einziehung unterliegen, in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereicht werden, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, sämtliche Staatspolizei(leit)stellen von diesen Beschlagnahmen zu unterrichten. In Zukunft werden daher neben den in die Liste I des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereichten Schriften künftig auch im Befehlsblatt veröffentlicht:

1. sämtliche im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda formlos zu beschlagnahmende und einzuziehende Schriften und
2. sämtliche auf Veranlassung des Reichsführers-SS u. Chefs der Deutschen Polizei bzw. des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD zu beschlagnahmende Schriften.

Die Veröffentlichung erfolgt von Fall zu Fall.

(2) Zunächst werden folgende Druckschriften bekanntgegeben:

Juhl, P. Eduard: „... vor allen Dingen zuerst...!“ Wuppertal-Barmen, Busaat-Verlag.

Gehrer, Martin: „Kirchenkalender 1941 für Dorlarberg“, Düsseldorf, Gesellschaft für Buchdruckerei und Verlag.

Chamier, Daniel: „Ein Fabeltier unserer Zeit — Glanz und Tragödie Kaiser Wilhelm II.“, Wien, Amalthea-Verlag.

Schäfer, Daniel: „Jugend und Bibel“, Berlin, Sonnenweg-Verlag.

Schäfer, Max: „Erlöste Seelen“, Wiesbaden.

Dapa, Heinz: „Die Himmelsleiter“, Stade, Kommissionsverlag der Schaumburgischen Buchhandlung.

Franz, K.: „Lamberts Namenstagswunsch“, Dülmen i. W., Laumann-Verlag.

Groß, Nikolaus: „Uns ist ein Kind geboren“, Düsseldorf, Gesellschaft für Buchdruckerei und Verlag.

Brockmann, Dorothea: „Wie der liebe Gott die Erde geschaffen hat“, Kinderbilderbuch, München, Verlag Kösel u. Pustet.

Elmar, O. S.: „Die heilige 11-Uhr-Messe“, Borcholt i. W., Verlag J. u. P. Temming.

Langenscheidts fremdsprachige Lektüre — Französische Reihe, Band 33“, Berlin-Schöneberg, Verlag Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung.

Schriftenreihe „Die lustigen Frohland-Bücher“, St. Josefs-Verlag u. St. Bonomäusbuchhandlung, Augsburg.

Rn Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 103.

Tragen der H-Uniform.

RdErl. des RSHp vom 10. 6. 1941 — II A 1 d Nr. 4008/41 —

(1) Bei allen Gelegenheiten, die ein Auftreten in Uniform erfordern, ist von den H-Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD grundsätzlich allein die H-Uniform zu tragen. Das Tragen von Uniformen anderer Organisationen, Verbände usw. ist unzulässig.

(2) Die Anordnungen über das Uniformtragen während des Dienstes in der Wehrmacht oder in der Politischen Leitung der NSDAP, werden durch diese Regelung nicht berührt.

(3) Der RdErl. des RSHp vom 11. 1. 1940 — I/1 211 Rz. 41 — (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

Rn Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 104.

Dienstausscheidung der NSDAP.

RdErl. des ChdSudSD. vom 11. 6. 1941 — I A 1 b Nr. 34/41 —

Die Bearbeitung der Anträge auf Erwerb der Dienstausscheidung der NSDAP, für Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD ist von der Ortsgruppe der NSDAP, „Braunes Haus“ — Sektion Berlin A — auf das Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 1 b — übergegangen. Anforderungen von vorordnungsartigen Verleihungsanträgen usw. und die ausgefüllten Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind daher ab sofort an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 1 b — in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, zu richten.

Rn Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 104.

Deutsche Dienstpost Niederlande.

RdErl. des RSHp vom 12. 6. 1941

— II A 1 (neu) Nr. 299 III/41-151- Ndl —

(1) Für den Postverkehr zwischen den Dienststellen der Sicherh. Polizei u. des SD und dem Befehlshaber der Sicherh.

Polizei u. des SD in Den Haag ist ab sofort die „Deutsche Dienstpost Niederlande“ zu benutzen. Gleichzeitig wird die bisherige Postanstaltstelle des Befehlshabers Den Haag bei der Dienststelle des Inspektors in Düsseldorf (vgl. Abschn. I, 1 des RdErl. vom 20. 7. 1940 — I B 1 Nr. 502 V/40-151-5db. — (nicht veröffentlicht) und den letzten Satz des RdErl. vom 11. 12. 1940 — I B 1 Nr. 475/40-151-holl. — [Befehlsbl. S. 176]) hiermit aufgehoben.

(2) Die für die Benutzung der „Deutschen Dienstpost Niederlande“ geltenden Vorschriften sind durch die RdErlasse des RMDJ. vom 13. 6. 1940 (RMBld. S. 1188 c), vom 5. 7. 1940 (RMBld. S. 1443) und vom 18. 9. 1940 (RMBld. S. 1863) bekanntgegeben worden. Als äußere Kennzeichnung der Dienstpostsendungen ist über der Anschrift der rot umrandete Vermerk „Durch Deutsche Dienstpost Niederlande“, ferner auf der ganzen Rückseite ein diagonales blaues Kreuz anzubringen. Diese Dienstpostsendungen brauchen nicht an die Auslandsprüfstellen geleitet zu werden. — Verschlußsachen sind gemäß den Vorschriften der D.S.-Anweisung als Einschreib- oder Wertsendungen aufzugeben.

(3) Die Anschrift des Befehlshabers der Sicherh. Polizei u. des SD für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag lautet: Den Haag, Plein 1; Verschlußsachen sind zu richten z. Hd. von H-Standartenf. Oberst d. Pol. Hafter — o. D. i. P. —

(4) Die Anweisung in Abs. (2) des RdErl. vom 11. 12. 1940 (Befehlsbl. S. 176), nach der ein Schriftverkehr der Dienststellen im Reich mit den einzelnen Außenstellen der Sicherh. Polizei u. des SD in den Niederlanden nicht zugelassen, der gesamte Schriftverkehr vielmehr über den Befehlshaber in Den Haag zu führen ist, bleibt bestehen.

(5) Für den Privatverkehr der bei den deutschen Dienststellen in den Niederlanden beschäftigten reichsdeutschen Kräfte kann ebenfalls die „Deutsche Dienstpost Niederlande“ benutzt werden. Zugelassen sind nach den oben unter Abs. (2) aufgeführten RdErlassen des RMDJ. jedoch nur Postkarten, gewöhnliche Briefe bis zu 250 g Höchstgewicht, Drucksachen bis 500 g, Zeitungen und Zeitungsdrucksachen, ab z. h. e. i. n. e. P. a. k. e. t. e. u. n. d. P. ä. c. k. e. n. Während amtliche Sendungen den Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“ tragen müssen, sind die Privatsendungen mit deutschen Postwertzeichen freizumachen. Die äußere Kennzeichnung hat (sofort wie bei amtlichen Sendungen) zu erfolgen. — Im übrigen muß für private Sendungen, die über den zugelassenen Rahmen hinausgehen, die allgemeine Dt. Reichspost bzw. die Niederländische Post benutzt werden.

Rn Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 104.

Einfuhrverbot für auf Dinar lautende Geldsorten.

RdErl. des RfHuChdDtPol. im RMDJ. vom 19. 6. 1941

— S II C 2/Deu. Nr. 10 081/41-290 b —

(1) Nach der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 19. 5. 1941 ist es verboten, auf Dinar lautende Geldsorten, die in dem bisherigen Jugoslawien im Umlauf waren, in das Reichsgebiet einzuführen. In den besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Oberkain sind durch Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltungen die Dinare und die Reichskreditkassenscheine mit Wirkung vom 15. 6. 1941 als gesetzliche Zahlungsmittel außer Kraft gesetzt worden. Lediglich die Reichsbankanstalten in Graz, Klagenfurt, Marburg (Drau) und Krainburg sowie die Wechselstellen in Lilli und Pettau werden die auf Dinar lautenden Geldsorten und die Reichskreditkassenscheine noch bis zum 30. 6. 1941 gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

(2) Mit Rücksicht auf das Einfuhrverbot können Dinar-geldzeichen, die in dem bisherigen Jugoslawien im Umlauf

waren, zum bisherigen Umrechnungskurs 1 Dinar = 0,05 RM bis auf weiteres nur noch in folgenden Fällen von den Reichsbankanstalten, Devisenbanken usw. angekauft oder zum Einzug hereingekommen werden:

- a) aus der Hand von Wehrmachtangehörigen und Truppenkassen,
- b) aus der Hand von Dienstreisenden und ähnlich beauftragten Zivilpersonen, die sich entsprechend ausweisen.

(3) Diese Regelung bezieht sich nicht auf solche auf Dinar lautenden Geldsorten, die von neugebildeten Staaten oder Notenbanken in Teilen des bisherigen Jugoslawiens (Kroatien, besetzte serbische Gebiete) im Wege des Neudrucks

oder der Abstempelung ausgegeben worden sind bzw. noch ausgegeben werden.

(4) Die noch im Besitz der Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD befindlichen auf Dinar lautenden Geldsorten, die in dem bisherigen Jugoslawien im Umlauf waren, sind bis zum 30. 6. 41 an die Reichsbankanstalten, Devisenbanken usw. oder spätestens bis zum 3. 7. 41 an das RSFA — Ref. II 2/Dev. —, Berlin SW 11, zur Einlösung in RM-Zahlungsmittel abzuliefern.

(5) Ich weise darauf hin, daß nach Ablauf dieser Termine keine Einlösungsmöglichkeit mehr besteht.
An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 104.

Verschiedenes.

In Verlust geratenes Dienstsiegel.

RdErl. des RSFA vom 18. 6. 1941 — II FB. Nr. 73/41 —

(1) Das Dienstsiegel mit der Umschriftung „Reichsführer-H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD — Kenn-Nr. 183“ (gr. Gummirundstempel) ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

(2) Es wurde zuletzt von der Kanzleiangelegten Brodhaus, Referat II C 4, Dienstgebäude Hedemannstr. 14, geführt. Es besteht die Möglichkeit, daß ein zur Abrechnungsstelle des RSFA abkommandierter Beamter das Siegel entliehen und aus Versehen nicht zurückgegeben hat. Beim Aufsuchen ist das Siegel dem RSFA (Hauptbüro) einzufinden.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 105.

Personalmitteilungen.

Kommandeure der Sids, Pol. u. des SD.

Ernannt: Zum Pol.Ob.Insp.: Pol.Insp. Schweizer (Kdt. Warschau).

Zum Krim.Komm.: Krim.Komm. z. Pr. Lue (Kdt. Krakau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt: Zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Elgett (Hamburg) u. Heel (Münster-Südrh.).

Zum Krim.Komm.: die Hilfs-Krim.Komm. Göhe (Chemnitz) u. Ehtig (Karlsbad).

Zu Hilfs-Krim.Komm. mit Wirkung vom 1. 6. 1941: die Krim.Komm. Anw. Jochim (Karlsruhe), Schaffstadt (Köln), Bayerl (Stettin), Breitenberg (Königsberg) u. Buchenauer (Frankfurt/M.). — Die vorgenannten Krim.Komm.Anw. befinden sich z. Zt. bei der Wehrmacht. —

Verteilt: Die Krim.Räte Gebhardt-Bauer (Troppau) nach Hamburg u. Margardt (Hamburg) nach Erfurt.

SD.

Verteilt: H-O-Stubaf. Herforth zum Insp. Stettin als Führer des SD-LA Stettin; H-Stubaf. Bendt zum Insp. Breslau als Führer des SD-LA Breslau; H-Stubaf. Reichel zum Insp. Königsberg als Verw. Ref.; H-U-Stuf. Pollack zum Insp. Düsseldorf als Verw. Ref.

Kommandiert: H-H-Stuf. Hansen zum SD-LA Düsseldorf (Rückkommandierung).

Ernannt: H-H-Stuf. Schweichel zum Hauptaußenstellenleiter beim SDRA/dn. Löhmannstadt.

— Befehlsblatt 1941 S. 105.

68

Befehlsblatt

Ausgabe A

Des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt I, Berlin SW 11, Pflanz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweifeltiger Druck), Ausgabe B (einfeltiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 21

Berlin, den 7. Juni 1941

2. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 23. 5. 41 Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. S. 97.

Verschiedenes. DS-Anschrittsverzeichnis der Dienstst. der Sich.Pol. u. des SD usw. (1. Nachtrag). S. 97.
Personalmitteilungen. S. 98.

Sicherheitspolizei und SD.

Ausnahme vom Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse. RdErl. des RfHuChdDiPol. im RMDJ. vom 23. 5. 41

— S IV C 3 (neu) Nr. 6321/E —

Im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volkshaufklärung und Propaganda wird nachstehend aufgeführte

Zeitung ab sofort von dem allgemeinen Verbot der deutschsprachigen Auslandspresse ausgenommen:

„Arbeitsbrief“ der deutschen Volksgruppe in Rumänien, Kronstadt.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 97.

Verschiedenes.

DS-Anschrittsverzeichnis der Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD und der höheren H- u. Polizeiführer (1. Nachtrag).

In dem mit RdErl. vom 30. 4. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 400/41-160 g — (nicht veröffentl.) herausgegebenen DS-Anschrittsverzeichnis sind sofort handschriftlich folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen:

Unter Abschnitt I. Befehlshaber:

bei lfd. Nr. 4: Oslo, H-O-Stubaf. Oberstltm. d. Pol. Schlis.

Unter Abschnitt II. Inspektoren:

bei lfd. Nr. 6: Düsseldorf, Graf-Rede-Str. 55—57, H-O-Stubaf. ORUKR. Bierkamp,

bei lfd. Nr. 7: Hamburg, H-Oberf. Reichskrim.-Dir. Thiele,

bei lfd. Nr. 10: München: H-Brigadef. Dr. Scheel,

bei lfd. Nr. 13: Stettin 11, Pendlstr. 30.

Unter Abschnitt III. Kommandeure:

bei lfd. Nr. 5: Veldes (Rußenanschritts vorl. SD-Abschnitt Klagenfurt, Fromillerstr. 2), H-O-Stubaf. Dolkenborn (für beide Dienststellen).

Unter Abschnitt IV. Beauftragte:

bei lfd. Nr. 3: Dienstst. Paris, H-Oberstufab. Dr. Knochen,

bei lfd. Nr. 4: Dienstst. Brüssel, H-Stubaf. Reg. Rat Dr. Canaris.

Unter Abschnitt VI. Staatspolizei (Leitstellen):

bei lfd. Nr. 8: Breslau, Eichbornstr. 2—4,

bei lfd. Nr. 14: Dessau, Straße des 30. Januar Nr. 5,

bei lfd. Nr. 15: Dortmund, H-Stubaf. RR. Sprinz,

bei lfd. Nr. 17: Düsseldorf, H-Stubaf. Reg. Rat Dr. Denter,

bei lfd. Nr. 18: Erfurt, H-Stubaf. RR. Fleck,

bei lfd. Nr. 20: Frankfurt/Oder, Jüdenstr. 17, H-H-Stuf. Reg. Rf. Wolff.

bei lfd. Nr. 24: Hamburg, H-Oberstufab. ORR. Sechen,

bei lfd. Nr. 70: Würzburg, Ludwigstr. 2 (Pol. Direktion Kreichen), SA-Staf. Pol. Präf. Widlmayr.

Unter Abschnitt VII. SD (Leit) Abschnitte:

bei lfd. Nr. 16: Düsseldorf, Graf-Rede-Str. 55/57,

bei lfd. Nr. 29: Klagenfurt, Fromillerstr. 2.

Unter Abschnitt VIII. Krim. Pol. (Leit) Stellen:

bei lfd. Nr. 3: Berlin, H-Staf. Kufd. Kaertel,

bei lfd. Nr. 4: Bochum, RR. Balke,

bei lfd. Nr. 9: Brunn, RR. Loewen,

bei lfd. Nr. 22: H-Stubaf. RR. Domke,

68a

bei lfd. Nr. 25: Hamburg, H-Oberf. RAd. Thiele,
 bei lfd. Nr. 34: Klagenfurt, RAd. Schmidt,
 bei lfd. Nr. 36: Königsberg, H-Stubaf. RuAd. Dr. Schulze,
 bei lfd. Nr. 39: Lihmannstadt, H-Stubaf. RAd. Dr. Krömer,
 bei lfd. Nr. 45: Posen, H-Stubaf. RuAd. Weikel,
 bei lfd. Nr. 50: Saarbrücken, RAd. Schmidt,
 bei lfd. Nr. 55: Stuttgart, Büchsenstr. 37,
 bei lfd. Nr. 58: Weimar, RAd. Berner.

Unter Abschnitt IX. Höhere H- u. Polizei-
führer:

bei lfd. Nr. 1: Königsberg, H-Gruf. Gen.Ltn. d. Pol. Prühmann,

bei lfd. Nr. 6: Düsseldorf, H-Brigadef. Dr. Guttenberger,

bei lfd. Nr. 8: Breslau, H-Obergruf. Schmauser,

bei lfd. Nr. 10: Hamburg, H-Gruf. Gen.Ltn. d. Pol. Querner,

bei lfd. Nr. 14: Wien, Oberltn. d. Sch.D. Sonntag, (Klammer bleibt),

bei lfd. Nr. 15: Salzburg, H-Brigadef. Dr. Scheel,

bei lfd. Nr. 16: Danzig, Hptm. d. Sch.D. Siegmund (Hauptf: H-Gruf. Gen.Ltn. d. Pol. Hildebrandt),

bei lfd. Nr. 21: Den Haag, Plein 1.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt 1941 S. 97.

Personalmitteilungen.

Kommandeure der Sidj.Pol. u. des SD.

Ernannt: Zum Pol.Kat: Pol.Ob.Insp. Jakob (Adr. Warschau).

(Berlin) n. Bromberg; Wörsdörfer (Rachen) n. Berlin; Zimmermann (Braunschweig) n. Münster; Hermanns (Karlbad) zum Adr. Radom; Bethke (Köslin) n. Schwerin; Cygan

burg (Rückkommandierung).

— Be

„Kalender der Kriegsje
Matter, Jütich I, 6
schaftsdruckerei, 194

Hodgson, Leonhard:
Kirchen. Die 3
Glauben und f
halten in Edinl

Anrechnung von Dienst
Gliederungen au
KdErl. des KfWuChD
— 5 II C 1

(1) Zu dem KdErl. N

Befehlsblatt des Chefs d.

Entscheidung vorbehalten (vgl. § 6, Abs. 1, Nr. 82, Abs. 1, Satz 1 BesO. in Verbindung mit § 1 b des Erl. des RStM. vom 12. 9. 1939).

, mit entsprechende kurz gefasste Anträge menden Beamten vorzulegen. Den An-

Personalmitteilungen.

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt: Zum Krim.Komm.: Krim.Komm. 3. Pr. Dr. Koenen.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich. Pol. u. des SD.

Ernannt: Zum Krim. Dir.: Die Krim. Räte Gans (Befh. Krakau) und Kraus, Johannes (Kommand. Krakau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt: Zum Reg. Rat: H-R-Stuf. Reg. Professor Dr. Denter (Düsseldorf).

Zum Krim. Dir.: Krim. Rat Frands (Berlin).

Zu Krim. Komm.: Die Krim. Hilfs-Komm. Döttel (Innsbruck), Kruse (Schwerin), Eßig, (Grenzpol. Schule Pechsch).

Verteilt: Die Krim. Komm. Kreuzmann (Kripoleitst. Königsberg) zur Stapost. Tilsit und Hamann (Kiel) zur Stapoleitst. Berlin.

Pol. Insp. Crückerberg (Schneidemühl) zum RSGP.

Abgeordnet: Pol. Insp. Kuhlmann (Vielefeld) zum Bfh. Krakau.

Zur Stammbehörde zurückgetreten: Pol. Insp. Schulze, Erich von der Schule der SP u. des SD in Rabha zur Stapost. Leipzig.

Kriminalpolizei(leit)stellen.

Ernannt: Zum Krim. Komm.: Krim. Insp. Neeb (Rugsburg).

Verteilt: Krim. Rat Seeger (Graudenz) nach Hannover; Krim. Komm. Frey (Stapo Jichenau) zur KPLeSt. Königsberg (P).

Abgeordnet: Krim.-Rat Lyß (Hamburg) nach Prag.

In den Ruhestand verteilt: Reg. u. Krim. Rat Krönert (Dresden).

Verstorben: Krim. Rat Dr. Pnußhat (Berlin); Krim. Komm. Dechan (KPLeSt. Wien, zul. GSP).

SD.

Ernannt: H-R-Stuf. Fielich zum Ref. beim SD-LP Stettin; H-R-Stuf. Fuß zum Hauptaußenstellen. beim SD-LP Königsberg; H-U-Stuf. Pomme zum Hilfsref. beim SD-Abfdn. Nürnberg; H-O'Scharf. Schmeda zum Pers.-Hilfsref. beim SD-Abfdn. Thorn; H-O'Scharf. Fioretti zum Pers.-Hilfsref. beim SD-Abfdn. Innsbruck.

Verteilt: H-R-Stuf. Otten zum RSGP (Amt II); H-R-Stuf. Bih zum SD-Abfdn. Hohenfels; H-O-Stuf. Dienst zum RSGP (Amt VI).

Kommandiert: H-O-Stuf. Breun zum Insp. Wiesbaden (Rückkommandierung); H-U-Stuf. Pamer zum EK Belgrad; H-U-Stuf. Jöller zum EK Belgrad; H-U-Stuf. Dilger zum SD-LP Karlsruhe (Rückkommandierung).

Berichtigung: Die im Befehlsbl. 1941 S. 69 bekanntgegebene Ernennung des H-Bew. Egger zum Hilfsref. beim SD-Abfdn. Graz ist aufgehoben worden.

— Befehlsblatt 1941 S. 85.

Prag, den 11. Juni 1941.

Geheim

FS.:

====

Geheim! Mit G-Fernschreiber!

Sofort vorlegen!

An

W-Obersturmbannführer Böhme,
derzeit Berlin,
Reichssicherheitshauptamt.

Lieber Böhme!

Die Einführung des Reichsluftschutzrechtes im Protektorat hat wenig erfreuliche Konsequenzen. Derzeit werden allein in Prag rund 9 000 Tschechen zur Ausbildung im Hilfs- und Sanitätsdienst zusammengezogen und kaserniert. Die Ausbildung erfolgt bis zur Pflege von Leibesübungen nach militärischen Methoden. Die Kommandosprache ist tschechisch. Unter den ausgehobenen Frauen und Männern befinden sich zu allen Überflus^{aus} zahlreiche Deutsche. Die Tschechen sind durchweg in dem zur konspirativen Tätigkeit neigenden Alter. Der aktive Teil wird in dem neuen Kader eine ausgezeichnete Organisationsform sehen, die zur ungestörten illegalen Arbeit mangels einer ausreichenden deutschen Kontroll- und Abwehrtätigkeit reiche Möglichkeiten bietet. Daß auch die tschechische Exekutive auf Grund des Reichsluftschutzrechtes bei der Überprüfung der Entrümplungs- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Deutschen im Protektorat weitgehende Rechte erhält, darf ich hervorheben. In der Angelegenheit findet nun morgen - also am 12.d.M. - im Reichsluftfahrtministerium eine grundsätzliche Besprechung statt. Das Amt des Reichsprotectors wird durch

44

Fernschreiben Nr.	1130
Datum	11. Juni 1941
Eingang	/
Befördert	11. Juni 1941/4.1
F. d. R.	Gr.

11.6.

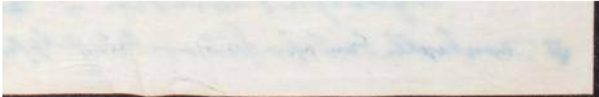
F. H. zusammen mit dem Verfasser
abgegeben

Reichsprotectorat

- 2 -

M. A. - 3/41

49a



R. F. 44

45

Sicherheits-Dienst
Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangstempel			
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit				
von			durch	11. Juni 1941			1645				
				an	FSHA.		durch				
				Verzögerungsvermerk							
FS Nr. 1130											
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch											

SD LA PRAG NR. 1130 11. 6. 41 1550 GR.

AN SS-O

DERZEIT

B E R L

D R I M

LIEBER BO

DIE EINF

PROTEKTORA

DERZEIT WERDEN ALLEIN IN PR
AUSBILDUNG IM HILFS- UND SA
UND KASERNIERT.

DIE AUSBILDUNG ERFOLGT BIS Z
NACH MILITAERISCHEN METHODE
TSSCHECHISCH. UNTER DEN AUSGE
BEFINDEN SICH AUCH DEUTSCHE

E N.

IM

N.

HECHEN ZUR

MMENGETOGEN

BESUEBUNGEN

PRACHE IST

IND FRAUEN

TSSCHECHEN

Abteilung I

Prag, am 11. Juni 1941

89

Herrn Staatssekretär

Soll Info!

Die Sitzung wegen der Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat findet Montag, den 12. Juni vormittags 10 Uhr im Reichsluftfahrtministerium in Berlin statt. Eine Einladung zu der Sitzung hat auch der Reichsführer-~~erhalten~~ erhalten.

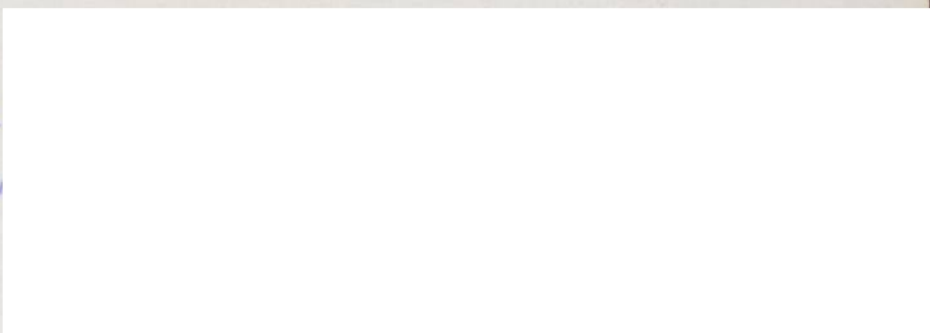
W. Frech

Ministerialdirigent

2.
Jah. am 12. 6. 1941 bei dem
Angebot.

/ 11/6. 41.

F



Die Umwandlung der Vermittlungsstelle für LS-Warndienst Pardubitz in eine LS-Warnezentrale mit Anschluß an Fluko Prag und möglichst auch Fluko Brünn erscheint zweckmäßig und ist zu überprüfen. Das Ergebnis ist beschleunigt hierher zu berichten.

B. Alarmdienst.

Die in den meisten wichtigeren LS-Orten schon vorhandenen Alarmgeräte, insbesondere Sirenen, sind umgehend auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen.

Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, in besonders wichtigen Orten Großalarmanlagen neu zu errichten, sind Planungsunterlagen im Benehmen mit dem B.d.O. gemäß Erlaß R.d.L.u.Ob.d.L. vom 13.12.40 Az.41 k 34 50 Nr.2869/40 (1/II C) Ziff.1) beschleunigt vorzulegen.

Die schon vorhandenen Fernsteuerungen von Großalarmgeräten sind eingehend zu untersuchen und ebenfalls auf ihre Betriebsbereitschaft nachzuprüfen.

Großalarmgeräte, die noch nicht ferngesteuert sind, müssen beschleunigt mit einer Fernsteuerung zwecks gleichzeitiger Auslösung versehen werden. Soweit vorhandene Postadern oder zusätzlich zu verlegende Leitungen mit örtlich vorhandenem Material es ermöglichen, ist eine Behelfsfernsteuerung gemäß Erlaß R.d.L.u.Ob.d.L. v.20.7.40 Az. 41 k 34 50

Insoweit
bis zu ihrer
Sorge getragen
PreBluftalarm
34 50 Nr.1647

2.) Verdunkeln

Verdunkeln
stab Ia/Arbeits



99

4.) Sicherheits- und Hilfsdienst.

Dieser wird durch Zusammentritt der friedensmäßigen Feuerwehr und der sonstigen in Betracht kommenden staatlichen, kommunalen und weiteren Einrichtungen unter der einheitlichen Leitung des örtl. LS-Leiters gebildet.

In den LS-Orten Prag, Brünn, Pilsen, Olmütz und Mährisch-Ostrau ist ein Sicherheits- und Hilfsdienst nach den für den SHD I. Ordnung geltenden Richtlinien aufzustellen. Hierbei sind die staatlichen, kommunalen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden in vollem Umfange in Anspruch zu nehmen.

Vorschläge einschließlich etwaiger Erfassung von Ergänzungskräften sind unter genauer Angabe von Stärke und Gliederung dem Ob.d.L. Arbeitsstab LS zur Genehmigung vorzulegen.

5.) Werkluftschutz.

Der Werkluftschutz wird vom Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren nach den Weisungen des Luftgaukommandos XVII durchgeführt. Der B.d.O. bedient sich hierbei des Zweckverbandes für Werkluftschutz.

6.) LS-Dienst der besonderen Verwaltungen.

Der Luftschutzdienst insbesondere der Feuerlöschdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen der Wehrmacht, sowie der sonstigen in § 22 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz genannten Sonderverwaltungen einschließlich der geschlossenen Einheiten der Ordnungspolizei ist der erhöhten Luftgefährdung entsprechend weiter auszubauen und gemäß den Weisungen des Luftgaukommandos XVII durchzuführen. Hinsichtlich der Böhmischemährischen Bahn und der Böhmischemährischen Wasserstraßenverwaltung obliegt die Durchführung des Luftschutzes dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren, der auf Grund der Richtlinien des R.d.L.u.Ob.d.L. handelt. Die Richtlinien erhält der Reichsprotector vom Luftgaukommando XVII.

7.) Erweiterter Selbstschutz.

Maßnahmen des Erweiterten Selbstschutzes sind in allen hierfür in Betracht kommenden Betrieben durchzuführen, insbesondere in den in Ziff. 3) genannten Orten.

8.)

8.) Selbstschutz.

Dienststellen des Reichsluftschutzbundes werden nicht eingerichtet. Im übrigen sind Maßnahmen in einfachster Form zu treffen, daß die Bevölkerung in der Lage ist, Brandbomben unschädlich zu machen und kleinere Brände selbst zu bekämpfen. Dies gilt besonders für die in Ziff.3) genannten Orte. Über die Art der Durchführung berichtet die Luftflotte baldigst.

9.) Bauliche LS-Maßnahmen.

Bauliche LS-Maßnahmen sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchzuführen. Der Schwerpunkt ist zunächst auf den Schutz der für die Kriegführung wichtigen Personen und Anlagen zu legen.

10.) Kosten und persönliche Ausrüstung.

Die in Ziff.3) aufgeführten 5 LS-Orte sind hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln und ihrer Abrechnung wie LS-Orte I.Ordnung zu behandeln, jedoch mit folgender Maßgabe:

Kreditschreiben sind auf den Befehlshaber der Ordnungspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren in Prag auszustellen, der die für die aufgeführten LS-Orte bereitgestellten Mittel bei Kapitel VIII E 230 verbucht und die verausgabten Beträge mit dem Luft-

gaukommand
Bereitstel
und 3 des
mob. Nr.5

11.) Luftschutz

Die
Örtliche

gez.: Knipfer.

69634

An	Abdrucke:
Oberkommando der Wehrmacht	10
Oberkommando des Heeres	10
Oberkommando der Kriegsmarine	25
Herrn Reichsminister des Auswärtigen (Auswärtiges Amt)	2
Herrn Reichsminister des Innern	2
Herrn Reichswirtschaftsminister	3
Herrn Reichsverkehrsminister	
a) Eisenbahnabteilung	5
b) Abt. KSW	5
Herrn Reichsarbeitsminister	2
Herrn Reichspostminister	3
Herrn Reichsminister der Finanzen	5
Herrn Reichsführer <i>44</i> und Chef der Deutschen	

99

isstelle für Raumordnu
 i Generalinspektor für
 essenwesen
 lssar der freiwilligen

2
 2
 1

Luftgaukommando XI	4
Luftgaukommando Holland, Belgien-Nordfrankreich, Westfrankreich je 3	9
Staatssekretär der Luftfahrt und Gen.Insp.d.Lw.	1
Gen.d.Flakart.b.R.d.L.u.Ob.d.L.	1
Führungsstab Ia	1
Chef Ausbildungswesen	1
L.D.	2
G.L.	2
Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz	5

A b s c h

hsminister der Luftfahr
efehlshaber der Luftwa

Nr. 262/41-g- (1 I B)

103

Geheim

11. VII. 1941
11. VII. 1941
11. VII. 1941
1. An den a) $\frac{1}{2}$ -Standortkommandanten Prag,
 $\frac{1}{2}$ -Oberführer Scherner o.V.i.A.,
 - b) stellv. Befehlshaber der Sicherheitspolizei
 und des SD, $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer Böhme o.V.i.A.,
 - c) stellv. Führer des $\frac{1}{2}$ -Abschnitts XXXIX,
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer Sladek o.V.i.A.,

alle P r a g .

=====

Hiermit übersende ich in zweifacher Ausfertigung die Überdrucke einer von dem Befehlshaber der Ordnungspolizei unter dem 3.v.M. - Zeichen III/F 2 - Tgb.Nr. 568/41 g an die Zentralverwaltung beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren gerichteten Zuschrift zur gefälligen Kenntnis und geeigneten weiteren Veranlassung.

H e i l H i t l e r !

Geheim

$\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer.

2. Z.d.A.

Erledigt

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including a date stamp '11. VII. 1941' and other illegible markings.

104

23. Juli 1941.

Hö.
St.S. 296/41.

23. VII. 1941

1. An den
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
Herrn Generalmajor v. Oelhafen,
P r a g .

Sehr geehrter Herr General!

Wie mir mitgeteilt wird, befinden sich immer noch deutsche Staatsangehörige in den im Protektorat zur Ausbildung im Luftschutz errichteten Lagern. Ich verfüge hiermit, dass die deutschen Staatsangehörigen mit sofortiger Wirkung aus den Lagern zu entlassen sind, und bitte um die entsprechende Vollzugsmeldung.

Heil Hitler!

Ihr



10172
[Handwritten signature]

St-Gruppenführer.

2. Wv. nach Abgang bei mir.

Bis 29/7. kein Eingang.
Flm. der. 29/7

[Faint handwritten notes in blue ink]
7) Kommand...
2/3 d. d. 6/

St. S. VIII Or 5/m geh.